

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. März 1998
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Kemper, Hans-Peter (SPD)	46, 47, 48, 49
Basten, Franz Peter (CDU/CSU)	27	Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42	Klemmer, Siegrun (SPD)	11, 12
Behrendt, Wolfgang (SPD)	73	Kubatschka, Horst (SPD)	30, 31
Blunck, Lilo (SPD)	28, 29	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	13, 21
Braun, Hildebrecht (Augsburg) (F.D.P.)	56	Neuhäuser, Rosel (PDS)	50, 51
Braune, Tilo (SPD)	14, 15	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	32, 33, 34, 35
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)	71, 72	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	43, 44
Dreßler, Rudolf (SPD)	57, 58, 59, 60	Poß, Joachim (SPD)	22
Eich, Ludwig (SPD)	16	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3, 4
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)	61, 62, 63	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	66
Faße, Annette (SPD)	5	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	23, 24
Ferner, Elke (SPD)	64, 65	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	9, 10
Hampel, Manfred (SPD)	17	Tauss, Jörg (SPD)	36, 37, 38, 39
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	18	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	52, 53, 54
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	19	Wallow, Hans (SPD)	45
Ilte, Wolfgang (SPD)	20	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	25, 26, 74
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	6, 7, 8, 40	Wolf, Hanna (München) (SPD)	67, 68, 69, 70

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Eich, Ludwig (SPD)	
		Neuordnung des Länderfinanzausgleichs wegen möglicher Verfassungswidrigkeit . . .	8
Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hampel, Manfred (SPD)	
Werbeanzeige „Eine Information der Bundesregierung“ in Zeitungen und Zeitschriften; Haushaltsmittel	1	Ausgaben im Bundeshaushalt und für die neuen Länder 1997 und 1998 nach den BMF-Übersichten über die Transfer- ausgaben des Bundes	8
Werbeetat der Bundesministerien, insbesondere des Presse- und Informations- amtes der Bundesregierung, in den letzten acht Tagen	2	Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Notwendigkeit des Föderalen Konsolidie- rungsprogramms für die finanzielle Sicherung und den Aufbau der neuen Bundesländer	10
Faße, Annette (SPD)		Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	
Schließung des Goethe-Instituts in Reykjavik/Island	2	Übereinstimmung der Finanzausgleichs- vorschläge Baden-Württembergs und Bayerns mit den Vorschlägen des Föderalen Konsolidierungspro- gramms des Bundes von 1993	10
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)		Ilte, Wolfgang (SPD)	
Annulierung der „Benes-Dekrete“ und besonders des sog. Amnestiegesetzes durch die tschechische Regierung im Rahmen des Beitritts zur Europäischen Union	3	Finanzausgleichsleistungen für die neuen Länder aufgrund des Entwurfs des Föderalen Konsolidierungspro- gramms des Bundes von 1993	10
Steinbach, Erika (CDU/CSU)		Dr. Lucyga, Christine (SPD)	
Einbeziehung der offenen Fragen des Ver- treibungsunrechtes an Deutschen in die Verhandlungen um den EU-Beitritt Polens und der Tschechischen Republik	4	Erhebung der Grundsteuer B von ostdeutschen Kleingärtnern	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Poß, Joachim (SPD)	
Klemmer, Siegrun (SPD)		Definition des Begriffs „sachgerecht“ im baden-württembergisch-bayerischen Länderfinanzausgleichsmodell bzw. „unzureichend“ in den gesetzlichen Regelungen des Länderfinanzausgleichs . . .	12
Pflege und Sanierung der sowjetischen Ehrenmale auf deutschem Boden	5	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	
Dr. Lucyga, Christine (SPD)		„Unzureichende“ Bestandteile und Ergeb- nisse des Finanzausgleichssystems; Alternativkonzept des Bundes von 1993	13
Anzahl der Beamten und Richter mit verdop- pelter, ruhegehaltstfähiger Dienstzeit für die Zeit der Verwendung in den neuen Bundesländern	6	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Weitere Nutzung der im Zuge des Umzugs nach Bonn freiwerdenden Berliner Liegen- schaften; Aufnahme von Anlagen und Gebäuden auf bundeseigenen Grund- stücken in die Berliner Denkmal- schutzliste	14
Braune, Tilo (SPD)			
Behandlung der einer Kommune zur Förde- rung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gewährten Landesmittel als Zuschuß im Sinne des § 15 der Umsatzsteuer- Richtlinien	7		

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	Wallow, Hans (SPD) Zusammenführung des Fernmeldebataillons 950 am Standort Mayen 30
Basten, Franz Peter (CDU/CSU) Gefährdung von Arbeitsplätzen durch die geplante EU-Richtlinie über das Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Blunck, Lilo (SPD) Bindung der Vergabe von Kreditbürgschaften an im Ausland tätige Unternehmen an Umweltstandards 21	Kemper, Hans-Peter (SPD) Kürzung der Mittel aus dem Garantiefonds der EG für die Eingliederung junger Aussiedler 31
Kubatschka, Horst (SPD) Stand der Beratung des Entwurfs einer Energieeinsparverordnung; Einführung eines Energiepasses 22	Neuhäuser, Rosel (PDS) Verfahrensvereinfachung bei der Beantragung von Fördermitteln im Kinder- und Jugendbereich 32
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Entscheidung der Welthandelsorganisation (WTO) zum Einfuhrverbot der EU für Fleisch hormonell gemästeter Tiere; Sanktionen der WTO gegenüber der EU 23	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Streitschlichtungsmechanismus im Multilateralen Abkommen über Investitionen der OECD (MAI); Abgrenzungskriterien für „indirekte Enteignungen“ 24	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) Verweigerung der Finanzierung von Hilfsmitteln, z. B. Rollstuhl, in Pflegeheimen durch Pflegekassen 33
Tauss, Jörg (SPD) Festlegung der Tauglichkeit neu geschaffener Berufe und der notwendigen Voraussetzungen zur Selbständigkeit in der Berufsordnung 25	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umwidmung der Eisenbahnteilstrecke Aurich – Abelitz 34
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU) Verleih von Arbeitnehmern durch Zeit- arbeitsunternehmen in das Bau- hauptgewerbe 27	Braun, Hildebrecht (Augsburg) (F.D.P.) Einsatz von Hubschraubern und Cargo- Liftern für Castor-Transporte 35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Dreßler, Rudolf (SPD) Lärmschutzmaßnahmen an der A 46 im Gebiet der Stadt Wuppertal; Finanzierung 36
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aussage von Generalmajor a. D. Schultze- Rohnhoff zur Vereidigung von Soldaten nach dem Soldatengesetz 28	Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS) Verträge zur Finanzierung des Transrapid . . 37
Dr. Niehuis, Edith (SPD) Unbefristete Zivil- und Wehrdienstbefreiung von in nichtehelichen Lebensgemeinschaften lebenden Vätern unehelicher Kinder 29	Ferner, Elke (SPD) Jährliche Eisenbahnunfälle seit 1987; menschliches Versagen als Ursache 38
	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) Förderung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn A 6 in Höhe der Stadt Schwabach 39

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Wolf, Hanna (München) (SPD) Zukunft der Eisenbahn-Bundesamt-Außen- stelle München angesichts der in den nächsten fünf Jahren vorgesehenen eisenbahntechnischen Projekte	40	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS) Zeitpunkt der Umzugstermine nach Berlin, Bonn und anderen Standorten im Zuge der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU) Nutzung von Ufer- und Wasserzonen einer Trinkwasser-Talsperre für touristische Zwecke	41	Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsplatzeffekte des Förderprogramms „Telearbeit im Mittelstand“	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau			
Behrendt, Wolfgang (SPD) Finanzierungsanteil des Bundes an Infra- strukturmaßnahmen der geplanten Wohnsiedlung im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Gatow	42		

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wieviel hat die zweiseitige Werbeanzeige „Eine Information der Bundesregierung“ in der „BILD“-Zeitung vom 21. März 1998, für die das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verantwortlich zeichnet, gekostet, und aus welcher Haushaltsstelle werden die Kosten für die Anzeige bezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 2. April 1998**

Am 21. März 1998 wurde vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung keine Anzeige in der „BILD“-Zeitung geschaltet.

Die Kosten für eine am 20. März 1998 in dieser Zeit geschalteten Anzeige liegen incl. Schaltung, Agenturhonorar und Produktion bei 795 300 DM. Da die tatsächlichen Produktionskosten noch nicht endgültig abgerechnet werden konnten, kann sich die Summe noch geringfügig nach unten ändern.

Haushaltsstelle für die Bezahlung ist Kapitel 04 03 Titel 542 11.

2. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Blättern und sonstigen Medien sind weitere solcher Anzeigen geplant, und wie viele Haushaltsmittel stehen in diesem Jahr hierfür zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 2. April 1998**

Zur Zeit ist eine weitere Anzeige dieser Art in der „BILD“-Zeitung geplant.

Mit den „BILD“-Zeitungs-Anzeigen vom 20. Februar 1998 und 20. März 1998 und einer Schaltung in Regionalzeitungen in den neuen Bundesländern ebenfalls am 20. März 1998 stehen insgesamt hierfür 4 029 859 DM zur Verfügung.

3. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorgaben in Gesetzen und in der Rechtsprechung sind bei der Werbung durch die Bundesregierung, insbesondere in Wahlzeiten, zu beachten, und sieht die Bundesregierung in oben genannten Anzeigen einen Verstoß hiergegen?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 2. April 1998**

Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, insbesondere in Vorwahlzeiten, ergeben sich aus dem Grundgesetz und den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 und vom 23. Februar 1983. Berücksichtigung finden außerdem hierzu einvernehmlich zwischen Bund und Ländern getroffene Absprachen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Beteiligten ausdrücklich eine entsprechende Konkretisierung überlassen. Die genannten Anzeigen halten sich in diesem Rahmen. Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 des Abgeordneten Helmut Wieczorek (Duisburg) in Drucksache 13/10239 verwiesen.

4. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich der Werbeetat des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien in den vergangenen acht Jahren entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 2. April 1998**

Die Haushaltsmittel des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Bundesministerien für politische Öffentlichkeitsarbeit-Inland wurden in den letzten acht Jahren um rd. 30% zurückgeführt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD) Aus welchen Gründen soll das Goethe-Institut in Reykjavik/Island trotz seines vergleichsweise geringen Etats von 350 000 DM jährlich (s. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. März 1998) zum 1. April 1998 geschlossen werden, und wie soll sichergestellt werden, daß die sehr guten kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Island und Deutschland weiter vertieft werden können und nicht unter der Schließung des Instituts zu leiden haben?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 27. März 1998**

Die Zentralverwaltung des Goethe-Instituts sah für dieses Jahr bei einer durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vorgegebenen Kürzungsaufgabe von insgesamt 36,5 Stellen keine andere Möglichkeit, als den geforderten Umfang der Kürzungen durch die Schließung von Zweig-

stellen im Ausland zu erbringen. Vor diesem Hintergrund ist die Schließung des Goethe-Instituts Reykjavik zum 31. März 1998 unvermeidlich. Sie steht zugleich in Zusammenhang mit einer notwendigen Umsteuerung von Ressourcen und kann nicht isoliert von den Neueröffnungen von Instituten in St. Petersburg (Gründungsjahr 1993), Riga (Gründungsjahr 1990) und Vilnius (geplant zum 1. April 1998) sowie der Verstärkung der GI-Präsenz in Estland durch Eröffnung eines GI-Büros in Tallinn (ebenfalls ab 1. April 1998) gesehen werden. Diese erhebliche Verstärkung der GI-Präsenz in den letzten Jahren kommt der Region Nordeuropa insgesamt zugute.

Um die einschneidenden Folgen der Schließung des Goethe-Instituts Reykjavik abzufedern und gleichzeitig die deutsche Kulturpräsenz in Island aufrechtzuerhalten und wo möglich noch zu intensivieren, soll in Reykjavik eine Koordinationsstelle geschaffen werden, durch die auch weiterhin der Zugang zu deutschen Kulturprogrammen und deutscher Literatur sichergestellt wird. Die Stadt Reykjavik hat angeboten, hierfür Räumlichkeiten und eine Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung begrüßt dieses Angebot und wird sich an einer solchen Aufanglösung finanziell beteiligen. Sie sieht hierin eine Stärkung des partnerschaftlichen Elements in den bilateralen deutsch-isländischen Kulturbeziehungen.

6. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Welche außenpolitischen und völkerrechtlichen Wege sieht und verfolgt die Bundesregierung, um die Regierung der Tschechischen Republik zu einer Annullierung der sogenannten „Benes-Dekrete“ aus den Jahren 1945/46, besonders des sogenannten Amnestiegesetzes vom 8. Mai 1946, zu bewegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 23. März 1998**

Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, daß sie die Benes-Dekrete, soweit sie sich auf Vertreibung, Ausbürgerung und Enteignung von Deutschen in der ehemaligen Tschechoslowakei beziehen, als völkerrechtswidrig betrachtet.

Über diese Frage gibt es jedoch einen grundsätzlichen Dissens auch mit der heutigen tschechischen Regierung. In der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 wird hierauf in Ziffer IV ausdrücklich Bezug genommen, indem es dort heißt, daß „... jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, daß die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat“.

Auch an ihrer Haltung zu dem „Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf gegen die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen“ vom Mai 1946 hat die Bundesregierung nie einen Zweifel gelassen. Sie hat erreicht, daß sich die tschechische Regierung in Ziffer III der Deutsch-Tschechischen Erklärung von Folgen dieses Gesetzes distanziert. Die tschechische Seite erklärt dort, daß sie „... bedauert . . . , daß es aufgrund des Gesetzes Nr. 115 vom 18. Mai 1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen, und daß infolge dessen diese Taten nicht bestraft wurden“.

Insbesondere haben beide Seiten aber auch erklärt, daß sie die Gestaltung ihrer Beziehungen „nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen belasten werden“.

7. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Welche Rolle können in diesem Zusammenhang die Gremien des Zukunftsfonds und des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums spielen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 23. März 1998**

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds hat klar umrissene Aufgaben, die mit den o. g. Fragen in keinem Zusammenhang stehen.

Das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum umfaßt ein breites Spektrum von Begegnungen und Gesprächen zwischen Bürgern beider Staaten, deren Ziel es ist, einen thematisch, formal und personell mannigfaltigen Dialog zu sichern.

8. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen der Annullierung der „Benes-Dekrete“ durch die Regierung der Tschechischen Republik und dem Beitrittsbegehren dieses Landes zur Europäischen Union?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 23. März 1998**

Der in der Antwort auf Frage 7 dargestellte Auffassungsunterschied bezüglich der Völkerrechtswidrigkeit der Benes-Dekrete darf nach Ansicht der Bundesregierung nicht dazu führen, daß der Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union von einer vorherigen Klärung dieser Frage abhängig gemacht wird. Der Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union liegt im deutschen und im europäischen Interesse.

9. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU)
- Warum denkt die Bundesregierung nicht daran, die offenen Fragen des Vertreibungsunrechtes an Deutschen, das dem Völkerrecht und den Menschenrechten auch nach damaligem internationalen Standard widersprach, in die Verhandlungen um den EU-Beitritt Polens und der Tschechischen Republik einzubeziehen, so wie es Italien, bezogen auf Slowenien, seinerzeit getan hat?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 27. März 1998**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahrzehnten eine konsequente Politik der Aussöhnung mit allen unseren Nachbarn verfolgt. Ohne diese Politik wäre es vor acht Jahren nicht gelungen, die Einheit Deutschlands in Freiheit zu vollenden. Heute geht es um das Zusammenwachsen ganz Europas. Die Integration der noch bis vor kurzem kommunistisch beherrschten Länder Europas in die europäischen und euroatlantischen Strukturen ist von der Bundesregierung seit Beginn der neunziger Jahre als ein vorrangiges deutsches Interesse verfolgt worden.

Der Beitritt einer Reihe von Staaten – darunter Polen und die Tschechische Republik – zur NATO und zur Europäischen Union wird neue und intensivere Möglichkeiten nachbarschaftlichen Lebens in Europa mit sich bringen, was die Erledigung einiger offener Fragen zwischen Deutschland und den genannten Nachbarländern erleichtern könnte. Zu diesen neuen Möglichkeiten wird auch die Herstellung größerer Freizügigkeit gehören.

Wie bereits im Briefwechsel zum Deutsch-Tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag vom 27. Februar 1992 und in der Gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 zum Ausdruck gebracht wird, ist die Bundesregierung überzeugt, daß der vorgesehene Beitritt Tschechiens – wie auch Polens – zur Europäischen Union die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Lösung noch offener bilateraler Fragen verbessern wird.

Insbesondere setzt eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union die Bereitschaft der Beitrittsstaaten voraus, auf dem Weg dorthin ihr Rechtssystem an das der Europäischen Union anzupassen und insbesondere Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit für Ausländer aus Staaten der Europäischen Union, letztlich also auch für seinerzeit vertriebene Deutsche, zu gewähren.

10. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU)
- Welchen Weg gedenkt die Bundesregierung als Anwalt der deutschen Heimatvertriebenen zu gehen, um die noch offenen Fragen, wie zum Beispiel Rückkehrrecht in die Heimat oder Vermögensentschädigung durch die Vertreiberstaaten, neun Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhanges zu lösen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 27. März 1998**

Die jetzige Bundesregierung hat – wie auch alle früheren Bundesregierungen – die im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgte Vertreibung von Deutschen aus ihrer angestammten Heimat stets als großes Unrecht und als völkerrechtswidrig angesehen und auch so bezeichnet. Sie wird sich auch weiterhin im Dialog mit den Regierungen unserer östlichen Nachbarländer für die legitimen Interessen der Heimatvertriebenen einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Artikel 18 des Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 9. November 1990 so ausgelegt werden muß, daß die Pflege und Sanierung der

sowjetischen Ehrenmale auf deutschem Boden eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die ungeachtet der ansonsten geltenden innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Denkmalpflege vom Bund zu leisten ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 31. März 1998**

Nein.

12. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, daß ungeachtet einer völkerrechtlichen vor allem eine historische und moralische Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Bewahrung der Anlagen besteht, und auf welche Weise wird die Bundesregierung dieser Verpflichtung konkret hinsichtlich der Finanzierung der notwendigen Sanierungsarbeiten nachkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 31. März 1998**

Ja. Zur Pflege und Erhaltung sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 17 bis 19 des Abgeordneten Siegfried Vergin, weiterer Abgeordneter, Drucksache 13/9962, sowie auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm, Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS vom 26. März 1998 (Drucksache 13/10119).

13. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beamten und Richter aus dem früheren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, bei denen unter Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung die Dienstzeit zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 1. April 1998**

Der Bundesregierung ist die erbetene Zahlenangabe nicht möglich.

Ausweislich der Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern (Drucksache 13/2280 vom 8. September 1995 S. 65) sind annähernd 35 000 Mitarbeiter der Gebietskörperschaften in den neuen Ländern verwendet worden. Diese Zahl gibt jedoch noch keine Auskunft, wie viele dieser Mitarbeiter Beamte waren und wie viele von diesen für mehr als zwölf Monate Aufbauhilfe geleistet haben. Im übrigen

wirkt sich die Verwendung zum Zwecke der Aufbauhilfe nicht in jedem Fall versorgungssteigernd aus, da auch im Fall der Aufbauhilfe der Höchstruhegehaltssatz von 75% nicht überschritten werden kann. Eine Vielzahl der Beamten wird überdies noch im aktiven Dienst sein, so daß über die Berücksichtigung der Zeit der Aufbauhilfe bei der Versorgung noch nicht entschieden ist.

Da Beamte aller Dienstherren (Bund, Länder und Gemeinden) zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet und teilweise dauerhaft zu anderen Dienstherren in den neuen Ländern versetzt worden sind, kann die Frage nur von den jeweiligen Dienstherren in den alten und in den neuen Ländern jeweils für ihren Bereich beantwortet werden. Der Bund hat für seinen Bereich eine entsprechende Erhebung nicht durchgeführt. Sie wäre auch mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter
Tilo Braune
(SPD) Sind Mittel, die einer Kommune oder einem Zweckverband zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aus den Mitteln eines Landesumweltministeriums gewährt werden, steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn diese Zuwendungen von dem Zuwendungsempfänger an eine privatwirtschaftliche Projektgesellschaft weitergeleitet und von dieser gemäß den Förderrichtlichen verwendet werden?
15. Abgeordneter
Tilo Braune
(SPD) Handelt es sich bei diesen Mitteln um echte, nicht steuerbare Zuschüsse im Sinne des § 150 Abs.1 Satz 3 der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Entgelte für eine Leistung an den Zahlenden, wenn ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlenden besteht. Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind dagegen grundsätzlich echte, nicht steuerbare Zuschüsse.

Der Zahlende kann auch ein Dritter sein, der selbst nicht Leistungsempfänger im Leistungsaustauschverhältnis ist. In diesem Fall ist beim leistenden Unternehmer ein zusätzliches steuerbares Entgelt anzunehmen, wenn die Zahlung die Entgeltzahlung des Leistungsempfängers ergänzt und sie damit preisauflüllenden Charakter hat. Werden die Zahlungen

hingegen zur Förderung des Leistenden und nicht überwiegend im Interesse des Leistungsempfängers gewährt, liegt ein echter, nicht steuerbarer Zuschuß vor. Nach diesen Grundsätzen ist auch dann zu verfahren, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. eine Kommune, öffentliche Mittel zur Förderung bestimmter Maßnahmen erhält und diese Mittel an einen eingeschalteten privaten Unternehmer weiterleitet, der einen eigenen gesetzlichen oder sonstigen Anspruch auf die Zahlung hat.

Die abschließende Beurteilung, ob Zuwendungen aus öffentlichen Kassen im Einzelfall Entgelt für eine Leistung an den Zuwendungsgeber, zusätzliches Entgelt eines Dritten oder echter, nicht steuerbarer Zuschuß sind, obliegt der zuständigen Landesfinanzbehörde.

16. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs für dringend erforderlich, weil die im geltenden Länderfinanzausgleichsgesetz enthaltenen Regelungen möglicherweise nicht der Verfassung entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. März 1998

Die Bundesregierung hält die Diskussion über Änderungen des Finanzausgleichs für notwendig. Sie ist der Auffassung, daß Elemente des Finanzausgleichs überdacht werden müssen. Dies gilt insbesondere für die negativen Anreizwirkungen des geltenden Ausgleichssystems auf die Ausschöpfung der eigenen Steuerquellen durch die Länder und die Übernivellierung durch die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung. Der Bund hatte zur Vermeidung dieser Systemschwächen Vorschläge im Rahmen des Solidarpakts gemacht, die weiter in der Diskussion bleiben.

17. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD)
- Wie hoch waren die Ausgaben im Bundeshaushalt und die Ausgaben für die neuen Länder (absolut und in v. H.) für das Jahr 1997, die in den in der Antwort auf Frage 27 in Drucksache 13/8534 angesprochenen BMF-Übersichten über die Transferausgaben des Bundes aufgelistet werden, und welche diesbezüglichen Ausgaben sind für das Jahr 1998 vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. März 1998

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ausgaben des Bundes in die neuen Bundesländer für die Jahre 1997 und 1998, über die jeweiligen Gesamtausgaben in den aufgelisteten Ausgabebereichen und über den prozentualen Anteil der Transferausgaben:

Leistungen des Bundes in die neuen Bundesländer

	1997	1997	v. H.	1998	1998	v. H.
	NBL	Gesamt	NBL/ Gesamt	NBL	Gesamt	NBL/ Gesamt
	– Mrd. DM –					
1) Zahlungen an die Länder-/Gemeindehaushalte						
Kommunale Investitionspauschale/ IFG Aufbau Ost	6,6	6,6	100	6,6	6,6	100
Gemeinschaftsaufgabe „Wirtschaft“ ¹⁾	2,9	2,9	100	2,9	2,9	100
Gemeinschaftsaufgabe „Agrar“ ¹⁾	0,8	1,9	42	0,7	1,7	41
Kommunaler Straßenbau/ÖPNV	0,7	3,3	21	0,7	3,3	21
Städtebau	0,6	0,7	86	0,6	0,7	86
Sozialer Wohnungsbau	0,8	2,9	28	0,9	2,9	31
GA Hochschulbau/Hochschulsonderprogramme	0,6	2,2	27	0,6	2,2	27
Finanzhilfen Pflegeeinrichtungen Ost	0,1	0,1	100	0,8	0,8	100
Wohngeld	0,7	3,6	19	0,7	3,5	20
BAföG	0,3	1,6	19	0,3	1,5	20
Kriegsopferfürsorge	0,2	0,8	25	0,2	1,1	18
Sonstiges	1,0 ²⁾	.		0,7 ²⁾	.	
2) Leistungen an die Bevölkerung						
Kriegsopferversorgung	1,2	9,6	13	1,1	9,2	12
Arbeitslosenhilfe/ABM/ § 249h AFG/272 ff. SGB III u. ä.	9,3	29,1	32	10,6	30,8	34
Zuschuß an die BA	9,6	9,6	100	14,1	14,1	100
Vorruhestands-/Altersübergangsgeld	2,0	2,0	100	0,3	0,3	100
Sozialversicherung	18,2	87,1	21	19,2	92,2	21
Erziehungsgeld	0,8	7,1	11	0,9	7,0	13
Kindergeld (ohne Landes-/Gem.bed.)	0,1	0,3	33	–		
3) Sonstige Aufgaben des Bundes						
Bundeswasserstraßen	0,7	2,8	25	0,7	2,9	24
Straßenbauplan	4,1	10,2	40	4,1	10,3	40
Eisenbahnen	7,9	10,3	77	8,8	10,9	81
Wismuth GmbH	0,5	0,5	100	0,5	0,5	100
Bundesvermögens-/Bauangelegenheiten	0,6	1,4	43	0,7	1,5	47
Eigenkapitalhilfeprogramm	1,0	1,2	83	1,0	1,1	91
Gasölverbilligung	0,2	0,8	25	0,2	0,8	25
Forschung und Entwicklung (BMBF, BMWi)	2,1	10,7	20	2,2	11,1	20
Sonderprogramm Lehrstellen Ost	0,3	0,3	100	0,2	0,2	100
KfW-/ERP-Programme (Zinszuschüsse)	1,6	1,6	100	2,1	2,1	100
Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen	0,5	0,5	100	1,4	1,4	100
Verteidigung	3,5	46,3	8	3,5	46,7	7
Zivildienstleistende	0,5	2,7	19	0,5	2,7	19
Wesentliche Personalausgaben	0,8	0,8	100	0,7	0,7	100
Gewährleistungen	1,4	5,4	26	1,0	3,9	26
Grunderwerb/Baumaßnahmen Berlin	1,1	1,1	100	1,6	1,6	100
Sonstiges	3,5 ²⁾	.		3,5 ²⁾	.	

¹⁾ Ohne EU-Rückflüsse.

²⁾ Positionen sind grob geschätzt; Differenzen durch Rundung möglich.

18. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Ist das Bundesausführungsgesetz zu Artikel 107 GG in der im Föderalen Konsolidierungsprogramm vereinbarten Form und Zielsetzung nach Auffassung der Bundesregierung immer noch ein Regelwerk, das zur finanziellen Sicherung der neuen Länder und des Aufbaus in den neuen Ländern dort notwendig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

Die Bundesregierung hält eine Diskussion über Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für notwendig. Sie ist der Auffassung, daß Elemente des Finanzausgleichs überdacht werden müssen. Die im bundesstaatlichen Finanzausgleich gewährten hohen Leistungen zugunsten der neuen Länder sind damit nicht in Frage gestellt. Die neuen Länder müssen für eine Übergangszeit überdurchschnittliche Einnahmen haben, um den wirtschaftlichen Aufbau fortsetzen zu können.

19. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)
- In welchen einzelnen qualitativen und quantitativen Bestandteilen stimmen die Finanzausgleichsvorschläge der Landesregierung Baden-Württemberg und Bayern mit den FKP-Vorschlägen (FKP: Föderales Konsolidierungsprogramm) des Bundes von 1993 überein, und inwieweit unterscheiden sie sich qualitativ und quantitativ (vgl. dazu Bundesminister der Finanzen nach Handelsblatt vom 20. März 1998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

Das Modell der Länder Bayern und Baden-Württemberg zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs verfolgt ähnliche Zielsetzungen wie die Vorschläge des Bundes im FKP. Dies gilt insbesondere für die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausschließlich nach Einwohnern, die Einführung eines proportionalen Ausgleichstarifs für die Zahlerländer, die Abschaffung der Garantieklauseln und den Wegfall der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung.

Vom Bund nicht im Rahmen des FKP vorgeschlagen waren z.B. der von Bayern und Baden-Württemberg vorgesehene Wegfall der Stadtstaaten-Einwohnerwertung und der Einwohnerwertung zum Ausgleich der Gemeindesteuern. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Ausgleichsintensität.

20. Abgeordneter
Wolfgang Ilte
(SPD)
- Welche Finanzausgleichsleistungen in die Haushalte der neuen Länder über die einzelnen Finanzausgleichsinstrumente (nach Art und Höhe des Länderfinanzausgleichs, der Bundesergänzungszuweisung usw.) des Bundes bzw. der Länder sah der FKP-Entwurf (FKP: Föderales Konsolidierungsprogramm) des Bundes von 1993 vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1998**

Die Vorstellungen des Bundes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG (Drucksachen 12/4401 und 12/4748) veröffentlicht.

Der FKP-Entwurf des Bundes von 1993 sah folgende Finanzausgleichsleistungen in die Haushalte der neuen Länder vor:

- Durch Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder ausschließlich nach Einwohnern, d. h. ersatzlose Streichung der Ergänzungsanteile aus der Umsatzsteuer, Verlagerung des horizontalen Ausgleichs ausschließlich in den Länderfinanzausgleich.
- Erstreckung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung von 135% auch auf Berlin.
- Auffüllung der Finanzkraft finanzschwacher Länder durch Ausgleichszuweisungen der finanzstarken Länder sowie durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen auf mindestens 95% der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Höchstauffüllung 99%.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder einschl. Berlin in Höhe von 22,5 Mrd. DM im Jahr 1995, die gleichmäßig innerhalb von zehn Jahren vollständig abgeschmolzen werden sollten.
- Außerhalb des eigentlichen Finanzausgleichs zusätzliche Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder einschl. Berlin zur Finanzierung des Nachholbedarfs beim Aufbau der Infrastruktur von jährlich insgesamt 10 Mrd. DM in den Jahren 1995 bis 2004.

21. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Gründe für den gleichlautenden Erlaß der Finanzminister der neuen Bundesländer vom Dezember 1990 zur Erhebung der Grundsteuer B für ostdeutsche Kleingärtner maßgeblich waren, und sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, warum diese Grundsteuer nur in den neuen Bundesländern und nicht in alten Bundesländern erhoben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1998**

Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der neuen Länder vom 11. Dezember 1990 (Bundessteuerblatt Teil I 1990 S. 833) betreffen die Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten und die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern ab 1. Januar 1991. Sie dienen der schnellen Umsetzung der für die neuen Länder gefundenen Bewertungs- und Grundsteuerregelungen (§ 125ff. BewG, § 40 GrStG). Nach diesen Vorschriften wird für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern die Grundsteuer A auf der Basis eines Ersatzwirtschaftswerts anstelle eines Einheitswerts erhoben. Steuerschuldner ist der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, nicht der Eigentümer der betreffenden wirtschaftlichen Einheit (§ 40 GrStG).

Dauerkleingartenland sowie Kleingartenland sind grundsätzlich in den neuen wie auch in den alten Ländern als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten und unterliegen der Grundsteuer A. Hat jedoch ein Pächter auf der von ihm gepachteten Parzelle eines Dauerkleingarten- bzw. Kleingartengebiets ein Wohngebäude errichtet, ist diese Parzelle wie andere bebaute Grundstücke als Grundvermögen zu bewerten und unterliegt damit grundsätzlich der Grundsteuer B.

Nach eingehenden Erörterungen auch mit den betroffenen Verbänden haben die obersten Finanzbehörden der Länder entschieden, daß Gartenlauben, die in den neuen Ländern nach dem 31. Dezember 1990 errichtet worden sind, ebenso wie Gartenlauben in den alten Ländern nicht als Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu bewerten sind, wenn deren bebaute Fläche (einschließlich überdachtem Freisitz) bis zu 24 m² beträgt. Sie unterliegen demnach der Grundsteuer A. Die Grenze von 24 m² ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2538) geändert worden ist. Das Bundeskleingartengesetz gilt sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern.

Eine Ausnahme besteht aus Gründen des Bestandsschutzes für Gartenlauben in den neuen Ländern, die vor dem 1. Januar 1991 errichtet worden sind, und zwar wegen einer Befreiung von der Grundsteuer für Gartenlauben bis 25 m². Danach unterliegen Kleingärten in den neuen Ländern mit vor 1991 errichteten Gartenlauben zu 25 m² Grundfläche weiterhin der Grundsteuer A.

22. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD)
- Was versteht der Bundesminister der Finanzen als „sachgerecht“ in dem baden-württembergisch-bayerischen Länderfinanzausgleichsmodell bzw. „unzureichend“ in den bestehenden gesetzlichen Regelungen des Länderfinanzausgleichs (Bundesminister der Finanzen in der Zeitung DIE WELT und im HANDELSBLATT vom 20. März 1998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

„Sachgerecht“ im Modell der Länder Bayern und Baden-Württemberg zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs sind aus Sicht der Bundesregierung die Vorschläge, die mit der Zielsetzung der vom Bund im Rahmen des Solidarpakts eingebrachten Vorstellungen übereinstimmen. Dies sind insbesondere die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausschließlich nach Einwohnern, die Einführung eines proportionalen Ausgleichstarifs für die Zahlerländer und die Abschaffung der Garantieklauseln. Als sachgerecht wird auch die umfassende Vereinfachung des Ausgleichssystems angesehen.

„Unzureichend“ sind die bestehenden Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs insbesondere bei den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung. Infolge dieser Bundesergänzungszuweisungen ergibt sich eine Anhebung der Empfängerländer über die länderdurchschnittliche Finanzkraft und damit eine verfassungsrechtlich bedenkliche Übernivellierung. Überdacht werden müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls die vom derzeitigen Ausgleichssystem ausgehenden negativen Anreizwirkungen, durch die sich eine effizientere Ausschöpfung der Steuerquellen für die Länder kaum lohnt.

23. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)
(SPD)** Welche einzelnen Bestandteile und quantitativen Ergebnisse des bestehenden Finanzausgleichs- systems sind nach Auffassung des Bundesminis- ters der Finanzen „unzureichend“ (vgl. DIE WELT vom 20. März 1998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

Die Bundesregierung sieht insbesondere einen Prüfungsbedarf bei den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung. Mit der Gewährung dieser Bundesergän- zungszuweisungen ergibt sich eine Anhebung der Empfängerländer über die länderdurchschnittliche Finanzkraft. Höhe und Verteilung dieser Bundesergänzungszuweisungen sind verfassungsrechtlich bedenklich. Überdacht werden müssen auch die vom Ausgleichssystem ausgehenden negativen Anreizwirkungen, durch die sich eine effizientere Ausschöp- fung der Steuerquellen durch die Länder kaum lohnt.

24. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)
(SPD)** Wie sahen die einzelnen Finanzausgleichsinstru- mente einschließlich ihrer quantitativen Wirkung im Alternativkonzept des Bundes von 1993 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1998

Die Vorstellungen des Bundes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Föderal- en Konsolidierungsprogramms – FKPG (Drucksachen 12/4401 und 12/4748) veröffentlicht.

Die einzelnen Finanzausgleichsinstrumente im Konzept des Bundes von 1993 sahen wie folgt aus:

- Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder ausschließlich nach Einwohnern, d.h. ersatzlose Streichung der Ergänzungsanteile aus der Umsatzsteuer.
- Finanzkraftbestimmung und Abrechnung des Länderfinanzausgleichs auf einer zwei Jahre zurückliegenden Datenbasis.
- Beibehaltung der Stadtstaaten-Einwohnerwertung von 135% unter Erstreckung auf Berlin.
- Wegfall der Hafentlastabgeltung.
- Auffüllung der Finanzkraft finanzschwacher Länder durch Ausgleichs- zuweisungen der finanzstarken Länder sowie durch Fehlbetrags-Bun- desergänzungszuweisungen auf mindestens 95% der länderdurch- schnittlichen Finanzkraft. Höchstauffüllung 99%.
- Abschöpfung der Finanzkraft der Zahlerländer mit einem proportio- nalen Tarif.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder einschl. Berlin in Höhe von 22,5 Mrd. DM im Jahre 1995, die gleich- mäßig innerhalb von zehn Jahren vollständig abgeschmolzen werden.

- Degressiv ausgestaltete Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an alle alten Länder für fünf Jahre bis 1999, mit einer abgestuften Mindestauffüllungsgarantie.
- Sonder-Bundesergänzungszuweisungen an Saarland und Bremen zur Stabilisierung ihrer Haushaltswirtschaft von jährlich insgesamt 2,5 Mrd. DM in den Jahren 1995 bis 1999.
- Keine Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung.

25. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS) Wie werden die Immobilien von Bundesbehörden in Berlin, welche im Zusammenhang mit dem Umzugsbeschluß von Berlin nach Bonn verlagert werden, nach deren Umzug genutzt (bitte einzeln auführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. März 1998

Zeitnah zum Umzug wird über die künftige Nutzung der bundeseigenen Liegenschaften entschieden, die durch die Verlagerung von Bundesbehörden von Berlin nach Bonn frei werden.

Sofern diese Liegenschaften auf Dauer nicht für Bundeszwecke benötigt werden, sind sie zu veräußern.

26. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS) Welche in die Berliner Denkmalschutzliste aufgenommenen Anlagen und Gebäude befinden sich auf bundeseigenen Grundstücken (bitte einzeln nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. März 1998

Die in der Berliner Denkmalschutzliste aufgenommenen Anlagen und Gebäude auf bundeseigenen Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens sind in nachstehender Übersicht aufgelistet.

Bundeseigene Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens, die in der Denkmalliste Berlin (Stand: 29. Mai 1997) eingetragen sind:

Sortiert nach: Bezirk/Adresse

Stand: 24. März 1998

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
1	Charlottenburg	Badenallee 30	Ensemble
2	Charlottenburg	ehem. Reichssportfeld	Gesamtanlage/Gartendenkmal
3	Charlottenburg	Fasanenstraße 87 (Jebensstraße 1 bis 4)	Ensemble
4	Charlottenburg	Fraunhoferstraße 11 bis 12	Baudenkmale
5	Charlottenburg	Halenseestraße 47/51	Gesamtanlage
6	Charlottenburg	Hardenbergstraße 10	Ensemble/Baudenkmal
7	Charlottenburg	Heerstraße 1 bis 3 (u. a. Edinburgh House)	Gesamtanlage
8	Charlottenburg	Heerstraße 90	Baudenkmal/Gartendenkmal
9	Charlottenburg	Heerstraße 113	Gesamtanlage
10	Charlottenburg	Heerstraße 113 a	Gesamtanlage
11	Charlottenburg	Heerstraße 117	Gesamtanlage

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
12	Charlottenburg	Heerstraße 119	Gesamtanlage
13	Charlottenburg	Heerstraße 121	Gesamtanlage
14	Charlottenburg	Heerstraße 123	Gesamtanlage
15	Charlottenburg	Heerstraße 125	Gesamtanlage
16	Charlottenburg	Heerstraße 127	Gesamtanlage
17	Charlottenburg	Heerstraße 129	Gesamtanlage
18	Charlottenburg	Heerstraße 155	Gesamtanlage
19	Charlottenburg	Johannisburger Allee 12	Baudenkmal
20	Charlottenburg	Karolingerplatz 1 bis 2 a	Baudenkmal
21	Charlottenburg	Kiplingweg 4	Gesamtanlage
22	Charlottenburg	Kiplingweg 6	Gesamtanlage
23	Charlottenburg	Kiplingweg 8	Gesamtanlage
24	Charlottenburg	Kiplingweg 10	Gesamtanlage
25	Charlottenburg	Kiplingweg 13	Gesamtanlage
26	Charlottenburg	Kiplingweg 14	Gesamtanlage
27	Charlottenburg	Kiplingweg 15	Gesamtanlage
28	Charlottenburg	Kiplingweg 16	Gesamtanlage
29	Charlottenburg	Kiplingweg 18	Gesamtanlage
30	Charlottenburg	Kiplingweg 19	Gesamtanlage
31	Charlottenburg	Kiplingweg 20	Gesamtanlage
32	Charlottenburg	Kiplingweg 22	Gesamtanlage
33	Charlottenburg	Kiplingweg 24	Gesamtanlage
34	Charlottenburg	Kiplingweg 25	Gesamtanlage
35	Charlottenburg	Kiplingweg 26	Gesamtanlage
36	Charlottenburg	Kiplingweg 27	Gesamtanlage
37	Charlottenburg	Kiplingweg 28	Gesamtanlage
38	Charlottenburg	Kiplingweg 30	Gesamtanlage
39	Charlottenburg	Kiplingweg 31	Gesamtanlage
40	Charlottenburg	Kiplingweg 32	Gesamtanlage
41	Charlottenburg	Kiplingweg 34	Gesamtanlage
42	Charlottenburg	Kiplingweg 36	Gesamtanlage
43	Charlottenburg	Kirschenallee 15 (Eichenallee 38)	Baudenkmal
44	Charlottenburg	Kranzallee 8 bis 10	Baudenkmal
45	Charlottenburg	Kranzallee 19	Baudenkmal
46	Charlottenburg	Kranzallee 24	Baudenkmal
47	Charlottenburg	Kranzallee 27	Baudenkmal
48	Charlottenburg	Kranzallee 40	Gesamtanlage
49	Charlottenburg	Kranzallee 42	Gesamtanlage
50	Charlottenburg	Kranzallee 44	Gesamtanlage
51	Charlottenburg	Kranzallee 46	Gesamtanlage
52	Charlottenburg	Kranzallee 48	Gesamtanlage
53	Charlottenburg	Kranzallee 50	Gesamtanlage
54	Charlottenburg	Kranzallee 52	Gesamtanlage
55	Charlottenburg	Kranzallee 54	Gesamtanlage
56	Charlottenburg	Kurfürstendamm 190/192	Ensemble/Baudenkmal
57	Charlottenburg	Kurfürstendamm 193/194	Ensemble/Baudenkmal/Gartendenkmal
58	Charlottenburg	Marathonallee 25	Baudenkmal
59	Charlottenburg	Sensburger Allee 8	Baudenkmal
60	Charlottenburg	Sensburger Allee 1	Baudenkmal
61	Charlottenburg	Sensburger Allee 10	Baudenkmal
62	Charlottenburg	Theodor-Heuss-Platz 5	Gesamtanlage
63	Charlottenburg	Warnerweg 15	Baudenkmal
64	Charlottenburg	Witzlebenstraße 4 bis 5 (Witzlebenplatz 1 bis 2)	Baudenkmal
65	Friedrichshain	Mühlenstraße (ehem. Grenzstreifen)	Baudenkmal: 1,3 km langes Teilstück Berliner Mauer mit Bemalungen und Graffiti von 118 Künstlern aus 21 Ländern

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
66	Karlshorst	Dönnhoffstraße 38	Laboratorium des Vereins deutscher Portland-Cement-Fabriken
67	Karlshorst	Ehrenfelsstraße 13	Mietshaus
68	Karlshorst	Grafenauer Weg 18	Verwaltungsbau der sowjetischen Militäradministration
69	Karlshorst	Köpenicker Allee 121, 153	Flugzeughallen
70	Karlshorst	Rheinpfalzallee 82 bis 84/ Bodenmaier Weg 13 bis 25	
71	Karlshorst	Robert-Siewert-Straße 50/52	Villa
72	Karlshorst	Überseestraße 34	Wohnhaus
73	Karlshorst	Zwieseler Straße 2 bis 50	Kommandantur, Hörsaalgebäude, Unteroffizierskasino, Assistenzgebäude usw.
74	Karlshorst	Zwieseler Straße 4	Kapitulationsmuseum
75	Karlshorst	Zwieseler Straße 52 bis 80	Pionieroffiziersschule, Kommandeursvilla, Schwimmhalle Rheinpfalzallee
76	Kreuzberg	Gitschiner Straße 97 bis 103 (Patentamt/ Alexandrinestraße 128, Alte Jacobstraße 159 bis 165, Neuenburger Straße 15	
77	Kreuzberg	Heidemannstraße 14	
78	Kreuzberg	Mehringdamm 20/30 jetzt: Obentrautstraße 1/21	
79	Kreuzberg	Neuenburger Straße 17 A	
80	Kreuzberg	Schleusenufer 1	
81	Kreuzberg	Stresemannstraße 90 (Deutschlandhaus)	
82	Marzahn	Marzahner Chaussee 51 bis 77	
83	Mitte	Albrechtstraße 24 bis 25	Einzeldenkmal
84	Mitte	Albrechtstraße 26	Ensemble
85	Mitte	Alte Schönhauser Straße 25	Ensemble
86	Mitte	Behrenstraße 14 bis 15	Einzeldenkmal
87	Mitte	Behrenstraße 35 bis 39	Ensemble; Einzeldenkmal
88	Mitte	Bergstraße 16	Ensemble
89	Mitte	Bergstraße 17	Ensemble
90	Mitte	Brüderstraße 11 bis 12	Einzeldenkmal
91	Mitte	Brüderstraße 26 bis 30	Einzeldenkmal
92	Mitte	Charlottenstraße 43	Ensemble; Einzeldenkmal
93	Mitte	Dorotheenstraße 35	Einzeldenkmal
94	Mitte	Dorotheenstraße 37	Einzeldenkmal
95	Mitte	Dorotheenstraße 82 bis 84	Ensemble; Einzeldenkmal
96	Mitte	Dorotheenstraße 85 bis 86	Ensemble
97	Mitte	Dorotheenstraße 90	Einzeldenkmal
98	Mitte	Dorotheenstraße 93	Ensemble; Einzeldenkmal
99	Mitte	Dorotheenstraße 97	Ensemble
100	Mitte	Dorotheenstraße 105	Einzeldenkmal
101	Mitte	Ebertstraße 27	Einzeldenkmal
102	Mitte	Ebertstraße 30 bis 31	Einzeldenkmal
103	Mitte	Elisabethkirchstraße 2 bis 3	Ensemble
104	Mitte	Fischerinsel 12	Einzeldenkmal
105	Mitte	Friedrichstraße 112 a	Einzeldenkmal
106	Mitte	Friedrichstraße 114 a	Ensemble
107	Mitte	Friedrichstraße 171	Ensemble
108	Mitte	Friedrichstraße 194 bis 199	Einzeldenkmal
109	Mitte	Geschwister-Scholl-Straße 7	Ensemble; Gesamtanlagen
110	Mitte	Glinkastraße 32	Ensemble
111	Mitte	Inselstraße 12	Einzeldenkmal
112	Mitte	Invalidenstraße 44	Gesamtanlagen
113	Mitte	Invalidenstraße 120	Einzeldenkmal
114	Mitte	Jägerstraße 1	Ensemble

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
115	Mitte	Jägerstraße 2	Einzeldenkmal
116	Mitte	Jägerstraße 9	Ensemble
117	Mitte	Joachimstraße 11	Ensemble
118	Mitte	Joachimstraße 19	Ensemble
119	Mitte	Kieler Straße 1 bis 2	Einzeldenkmal
120	Mitte	Kausenstraße 9 bis 10	Einzeldenkmal
121	Mitte	Leipziger Straße 3 bis 4	Ensemble; Einzeldenkmal
122	Mitte	Leipziger Straße 5 bis 7	Ensemble; Einzeldenkmal; Gartendenkmale
123	Mitte	Luisenstraße 31 b, 32 bis 34	Einzeldenkmal; Gartendenkmale
124	Mitte	Luisenstraße 46	Ensemble
125	Mitte	Magazinstraße 6 bis 7	Ensemble; Einzeldenkmal
126	Mitte	Marienstraße 30	Ensemble
127	Mitte	Mauerstraße 18	Ensemble
128	Mitte	Mauerstraße 39 bis 32	Gesamtanlagen
129	Mitte	Mauerstraße 45 bis 52	Einzeldenkmal
130	Mitte	Mauerstraße 53	Einzeldenkmal
131	Mitte	Mohrenstraße 22 bis 23	Ensemble
132	Mitte	Mohrenstraße 36 bis 37	Ensemble
133	Mitte	Mohrenstraße 6	Einzeldenkmal
134	Mitte	Mohrenstraße 63	Einzeldenkmal
135	Mitte	Mohrenstraße 66	Einzeldenkmal
136	Mitte	Münzstraße 15	Ensemble
137	Mitte	Neustädtische Kirchstraße 4 bis 5	Ensemble; Einzeldenkmal
138	Mitte	Niederkirchnerstraße 6	Ensemble
139	Mitte	Niederwallstraße 1 bis 5	Ensemble
140	Mitte	Niederwallstraße 39	Ensemble; Einzeldenkmal
141	Mitte	Oberwasserstraße 13	Einzeldenkmal
142	Mitte	Oranienburger Straße 54, 55 bis 56 a	Einzeldenkmal
143	Mitte	Reinhardtstraße 36	Ensemble
144	Mitte	Rosenthaler Straße 51	Einzeldenkmal
145	Mitte	Rosenthaler Straße 72 a	Einzeldenkmal
146	Mitte	Schadowstraße 10 bis 13	Ensemble; Einzeldenkmal
147	Mitte	Schadowstraße 4	Ensemble
148	Mitte	Schloßplatz 7	Ensemble; Einzeldenkmal
149	Mitte	Stresemannstraße 128	Ensemble; Einzeldenkmal
150	Mitte	Taubenstraße 10	Einzeldenkmal
151	Mitte	Taubenstraße 47 bis 49	Ensemble
152	Mitte	Torstraße 230	Ensemble
153	Mitte	Unter den Linden 3	Ensemble; Einzeldenkmal
154	Mitte	Unter den Linden 12	Ensemble; Einzeldenkmal
155	Mitte	Unter den Linden 17	Ensemble; Einzeldenkmal
156	Mitte	Unter den Linden 32 bis 34	Ensemble
157	Mitte	Unter den Linden 37 bis 39	Ensemble
158	Mitte	Unter den Linden 44 bis 60	Ensemble
159	Mitte	Unter den Linden 62 bis 68	Ensemble
160	Mitte	Unter den Linden 67	Einzeldenkmal
161	Mitte	Unter den Linden 70 bis 72	Ensemble
162	Mitte	Unter den Linden 74 bis 76	Ensemble
163	Mitte	Voßstraße 33 bis 35	Einzeldenkmal
164	Mitte	Weinmeisterstraße 5	Ensemble
165	Mitte	Wilhelmstraße 54	Einzeldenkmal
166	Mitte	Wilhelmstraße 64	Ensemble
166a	Mitte	Werderscher Markt, ehem. Reichsbank	Baudenkmal
167	Pankow	Berliner Straße 126 bis 127	Baudenkmal Villa Garbaty mit Gartenanlage und Einfriedung); wird z. Z. verkauft

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
168	Pankow	Ditzgenstraße 2, 4	(Hofgärtnerhaus) wird z. Z. verkauft
169	Pankow	Ossietzkystraße, Schloß Niederschönhausen	Torbauten, Konferenzgebäude Gästehaus (1950 v. Hopp)
170	Prenzlauer Berg	Schönhauser Allee 12	
171	Reinickendorf	Im Fischgrund 1	Wohnhaus
172	Reinickendorf	Im Fischgrund 2	Wohnhaus
173	Reinickendorf	Minheimer Straße 20/22	Doppelwohnhaus
174	Reinickendorf	Reiherwerder, Landhaus Borsig	Baudenkmal/Gartendenkmal
175	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré	
176	Reinickendorf	Rue Henry Guillaumet 2, City Guynemer	
177	Reinickendorf	Sterkrader Straße 49/59 (Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik)	ehem. Fabrikanlage
178	Spandau	Eiswerderstraße 13	
179	Spandau	Flankenschanze 46 bis 54	Kaserne
180	Spandau	Fliegerhorstsiedlung 1 bis 30	
181	Spandau	Gartenstadt Staaken	Gesamtanlagen
182	Spandau	Hahnebergweg, Fort Hahneberg	
183	Spandau	Isenberger Weg 18	Baudenkmal
184	Spandau	Neue Bergstraße 7 bis 11	
185	Spandau	Parkstraße 13	
186	Spandau	Schmidt-Knobelsdorf-Straße 30 bis 32 (Brook Barracks)	Kaserne
187	Spandau	Schülerbergkaserne (Alexander Barracks)	Kaserne
188	Spandau	Seeburger Straße 73 bis 75 (Wavell Barracks)	Kaserne
189	Spandau	Wilhelmstraße 25 bis 30 Train-Kaserne (Smuts Barracks)	Kaserne
190	Steglitz	Calandrellistraße 1/9 ehem. Herrenhaus Correns (Siemensvilla)	
191	Steglitz	Eiswaldstraße 17	Hochbunker
192	Steglitz	Finckensteinallee 63	ehem. Hauptkadettenanstalt mit Kaserne und Nebengebäude
193	Steglitz	Finckensteinallee 89/97, Berner Straße 54/56, Baseler Straße 102, 106	
194	Steglitz	Gardeschützenweg 71/101, Augusta- platz 7, Tietzenweg 29/43, Viktoria- straße 10	ehem. Kaserne des Garde-Schützen-Bataillons
195	Steglitz	Goerzallee 190 bis 238	ehem. Telefonwerke
196	Steglitz	Unter den Eichen 129/135; Schloß- straße 60/60 A, Geranienstraße 2/8	Wohnanlage
197	Steglitz	Unter den Eichen 44/46	ehemals Stubenrauch-Kreiskranken- haus Berlin-Lichterfelde
198	Tempelhof	Friedrich-Karl-Straße 24	Bunker
199	Tempelhof	General-Pape-Straße 2 bis 66 (Landwehr- Inspektion), Werner-Voß-Damm 54 bis 68	Kasernen
200	Tempelhof	Manfred-von-Richthofen-Straße 2	
201	Tempelhof	Monopol-Siedlung	
202	Tempelhof	Platz der Luftbrücke 1 bis 6, Columbiadamm 1 bis 7 C	
203	Tempelhof	Tempelhofer Damm 2	
204	Tiergarten	Bartningallee 2/4	
205	Tiergarten	Kruppstraße 16, 17, 18	
206	Tiergarten	Lehrter Straße 57/58	
207	Tiergarten	Paulstraße 20c	
208	Tiergarten	Perleberger Straße 62 bis 62a	
209	Tiergarten	Platz der Republik Reichstagsgebäude	
210	Tiergarten	Rathenower Straße 9 bis 10, 11 bis 12	

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
211	Tiergarten	Reichpietschufer 50	Denkmalbereich (Gesamtanlage): Kaserne des Telegraphenbatallions Nr. 1
212	Tiergarten	Reichpietschufer 74/76	
213	Tiergarten	Spreeweg, Schloßpark Bellevue	
214	Tiergarten	Von-der-Heydt-Straße 16/18	
215	Treptow	Am Treptower Park 1, Am Treptower Park 2 bis 4, Am Treptower Park 5 bis 8, Elsenstraße 9 bis 22	
216	Treptow	Am Treptower Park 45/46	Denkmalbereich (Ensemble und Baudenkmal): Herrschaftliche Miet- häuser am Treptower Park
217	Treptow	Glienicker Weg/Adlergestell 327	Denkmalbereich (Gesamtanlagen): Fabrik 1904 bis 1906 von Max Jacob- Glienicker Weg 125 bis 127 (ehem. Bärensiegel)
218	Treptow	Waldstraße 26	Denkmalbereich (Gesamtanlage): Doppelhaussiedlung Waldstraße 25 bis 40; 1923 bis 1925 von N. Soeder
219	Wedding	Müllerstraße 74 (Centre Culturel Francais)	
220	Weißensee	Bahnhofstraße 1	
221	Weißensee	Berliner Allee 252 bis 260/ Ecke Liebermannstraße 45 bis 65	
222	Wilmersdorf	Bismarckplatz 1	
223	Wilmersdorf	Caspar-Theyß-Straße 9	
224	Wilmersdorf	Emser Straße 40/47, Düsseldorfer Straße 17/18, Pariser Straße 44	
225	Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 3	ehem. Reichsgetreidestelle
226	Wilmersdorf	Griegstraße 31	
227	Wilmersdorf	Hohenzollerndamm 78/80, Ilmenauer Straße 1/1 A	
228	Wilmersdorf	Höhmannstraße 10	
229	Zehlendorf	Altkircher Straße 1 bis 3	
230	Zehlendorf	Am Hirschsprung 50 a	
231	Zehlendorf	Am Sandwerder 26	
232	Zehlendorf	Auf dem Grat 50	
233	Zehlendorf	Berliner Straße 77, 77 a, 79, 83, 85, 85 a, 87, 89/Schützallee 135	
234	Zehlendorf	Berliner Straße 79 A und 79 B	
235	Zehlendorf	Berliner Straße 81, 81 a, 81 b	
236	Zehlendorf	Berliner Straße 95, 97, 99 (Thielallee 101 bis 113 (Altkircher Straße 1 bis 3 Schützallee)	
237	Zehlendorf	Bogenstraße 6	
238	Zehlendorf	Breisacher Straße 7, 9, 11, 15, 17, 19	
239	Zehlendorf	Buchsweiler Straße 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38	
240	Zehlendorf	Clayallee 135	(Kino/Museum)
241	Zehlendorf	Clayallee 170 bis 172	
242	Zehlendorf	Dreilinden Kontrollpunkt, Potsdamer Chaussee 62	
243	Zehlendorf	Gebweilerstraße 1, 5, 7, 9, 11, 13, 15	
244	Zehlendorf	Gelfertstraße 15, 43	
245	Zehlendorf	Hüninger Straße 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34	
246	Zehlendorf	Limastraße 14	
247	Zehlendorf	Lützelsteiner Weg 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	

Lfd. Nr.	Bezirk	Adresse	Bemerkungen
248	Zehlendorf	Marinesteig 2 bis 4 u. a.	
249	Zehlendorf	Marinesteig 9 bis 21 u. a.	
250	Zehlendorf	Markircher Weg 2, 2 a, 2 b	
251	Zehlendorf	Miquelstraße 66/72	
252	Zehlendorf	Onkel-Tom-Straße 87	
253	Zehlendorf	Pacelliallee 27	
254	Zehlendorf	Podbielskiallee 28	
255	Zehlendorf	Reichshofer Straße 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24	
256	Zehlendorf	Ripleystraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	
257	Zehlendorf	Saargemünder Straße 14/20, 22	
258	Zehlendorf	Schützallee 116, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134	
259	Zehlendorf	Therassenstraße 26/30	
260	Zehlendorf	Thanner Pfad 1, 3, 5, 7, 9, 11	
261	Zehlendorf	Thielallee 22, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111	
262	Zehlendorf	Van't-Hoff-Straße 15	
263	Zehlendorf	Vogelsang 12	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

27. Abgeordneter
Franz Peter
Basten
(CDU/CSU)

Wie viele Arbeitsplätze in der deutschen Verlags- und Medienwirtschaft, in der Tabakindustrie, in der sonstigen Konsumgüterwirtschaft, bei Werbeagenturen, Sport- und Kulturveranstaltern sind nach erster Einschätzung der Bundesregierung durch die geplante EG-Richtlinie zum Verbot der Werbung und des Sponsorings zugunsten von Tabakerzeugnissen gefährdet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 1. April 1998

Da die verfügbaren Statistiken unzureichend sind (z. B. Abschneidegrenzen), hat die Bundesregierung die zuständigen Wirtschaftsverbände/Gewerkschaften um Auskünfte gebeten. Nach den uns zugegangenen Schätzungen über Arbeitsplatzverluste durch die geplante EG-Richtlinie zum Verbot der Werbung und des Sponsorings von Tabakerzeugnissen ergibt sich folgendes vorläufiges Bild:

- Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger rechnet mit ca. 3200 Arbeitsplätzen, die in der Zeitungsverlagsbranche gefährdet sein könnten;
- der Fachverband Außenwerbung fürchtet, daß mehr als 1 000 Arbeitnehmer entlassen werden müssen;

- der Fachverband deutscher Werbefilme sieht 100 Arbeitsplätze in Gefahr;
- die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie, Industrie-gruppe Kunststoff/Leder befürchtet deutliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Lederbereich bei den Unternehmen, die Marken aus der Tabakindustrie als Lizenznehmer verwenden;
nicht berücksichtigt ist dabei, daß die Umsetzungsfrist eine Umstellung des Logos erleichtert, so daß nach der EU-Richtlinie die weitere Verwendung des Markenzeichens nicht ausgeschlossen ist;
- der Verband der Cigarettenindustrie hält eine Gefährdung in der Produktion nicht für gegeben, da kein Absatzrückgang an Zigaretten durch das Werbeverbot erwartet wird. In den Werbeabteilungen der betroffenen Firmen könnten 200 Arbeitsplätze zur Disposition stehen;
- der Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW) rechne mit dem Abbau von etwa 10 000 Arbeitsplätzen, insbesondere in den Bereichen Filmtheater, Plakatanschlag, den Werbeagenturen sowie den PR- und Veranstaltungs-Agenturen. Nicht berücksichtigt sind dabei mögliche Stellenverluste bei den Zulieferern, vor allem in der Druck-industrie und den vorgelagerten Bereichen Papierwirtschaft und chemische Industrie.
Bei den Angaben des ZAW ist davon auszugehen, daß die im Fachverband Außenwerbung genannten Arbeitsplatzverluste mitenthalten sind.

Die von den Verbänden befürchteten Arbeitsplatzverluste in Höhe von rd. 23 000 sind mit Schätzrisiken versehen.

Die Bundesregierung prüft, welche Erfolgsaussichten eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof hat, die sich z. B. auf die Anführung unzutreffender Ermächtigungsgrundlagen und Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bezüglich der geplanten EG-Richtlinie stützen würde.

28. Abgeordnete
Lilo Blunck
(SPD)
- Wird bei der Vergabe von Kreditbürgschaften an deutsche im Ausland tätig werdende Unternehmen auch geprüft, ob durch das deutsche Engagement die demokratische Entwicklung in dem ausländischen Staat nicht beeinträchtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 1. April 1998

Über die Vergabe von Ausfuhrleistungsgewährleistungen entscheidet der Interministerielle Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften, in dem neben dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft das Bundesministerium der Finanzen, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vertreten sind. Neben der risikomäßigen Vertretbarkeit ist die Förderungswürdigkeit entscheidende Voraussetzung für die Deckungsübernahme. Zu den dabei zu berücksichtigenden Belangen zählen auch die Auswirkungen der Exportprojekte im Bestellerland, wobei je nach Einzelfall auch Fragen rechtsstaatlicher und demokratischer Entwicklung relevant werden können.

29. Abgeordnete
Lilo
Blunck
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei der Vergabe solcher Kreditbürgschaften auch zu prüfen, ob bei den geplanten und durchzuführenden Projekten die jeweils national gültigen Umweltstandards eingehalten werden, und falls solche noch nicht bestehen, darauf hinzuwirken, daß in jedem Fall die in Deutschland bei vergleichbaren Baumaßnahmen zu beachtenden Umweltschutzvorschriften befolgt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 1. April 1998

Im Rahmen der Förderungswürdigkeit eines Geschäfts werden auch die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Gesetze und Vorschriften des Bestellerlandes müssen selbstverständlich eingehalten werden. Dazu gehören auch die jeweiligen nationalen Umweltstandards. Darüber hinaus werden in den weitaus meisten Fällen strenge deutsche Standards bzw. die international üblichen Standards eingehalten. Eine zwingende Auflage an die deutsche Exportwirtschaft, bei Anlagen im Ausland die in Deutschland geltenden Vorschriften zugrunde zu legen, gibt es dagegen nicht.

30. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD)
- Wie ist der Stand der Beratung des Entwurfs einer Energieeinsparverordnung, und wann wird der Entwurf voraussichtlich im Bundeskabinett verabschiedet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 27. März 1998

Die Bundesregierung strebt an, noch im Jahr 1998 einen Beschluß des Bundeskabinetts über die geplante Energieeinsparverordnung herbeizuführen. Erforderliche technische Grundlagen sollen vorrangig in Regeln der Technik stehen, auf die in der Verordnung Bezug genommen werden soll. Diese Regeln der Technik werden zur Zeit aufgestellt bzw. vervollständigt.

31. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung in einer Energieeinsparverordnung, den Endenergiebedarf anstelle des für die Umweltbelastungen hauptsächlich und für den Ressourcenverbrauch allein verantwortlichen Primärenergiebedarfs zu begrenzen, und beabsichtigt sie die Einführung eines Energiepasses?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 27. März 1998

Wesentliche Grundlage der Anforderungen für den Neubau soll künftig der Heizenergiebedarf gemäß der Europäischen Norm EN 832 „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden“ sein. Neben den festzulegenden Höchstwerten für den Heizenergiebedarf sollen als Nebenanforderung Höchstwerte für den Heizwärmebedarf festgelegt werden, durch die insbesondere Chancengleichheit der verschiedenen Energieträger und

Heizsysteme untereinander gewährleistet wird und die gleichzeitig einer primärenergetischen Bewertung der Energieträger und Heizsysteme entsprechen. Durch dieselbe Nebenanforderung wird sichergestellt, daß das bauliche Wärmeschutzniveau nach der derzeit geltenden Wärmeschutzverordnung auch bei fortschrittlicher Anlagentechnik nicht unterschritten werden darf. Der in § 12 der geltenden Wärmeschutzverordnung für neue Gebäude vorgeschriebene Wärmebedarfsausweis soll in der geplanten Energieeinsparverordnung zu einem Energiebedarfsausweis fortgeschrieben werden.

32. Abgeordneter
Kurt Neumann
(Berlin)
(fraktionslos)
- Wie bewertet die Bundesregierung die sich zur Zeit im Rechtsmittelverfahren befindliche Entscheidung der Welthandelsorganisation (WTO), nach der das seit 1989 bestehende Verbot der Europäischen Union (EU), Fleisch von hormonell gemästeten Tieren einzuführen, gegen verbindliche Freihandelsabkommen verstoße, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, demgegenüber einen höchstmöglichen Schutz der Bevölkerung vor dem Risiko von Krebserkrankungen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 1. April 1998

Die Berufungsinstanz im WTO-Streitschlichtungsverfahren zur Prüfung des EU-Importverbots für Fleisch von hormonbehandelten Tieren hat in ihrem im Januar 1998 vorgelegten Endbericht im Ergebnis den Spruch der Ersten Instanz bestätigt, wonach das Importverbot nicht WTO-kompatibel ist. Auch nach Auffassung der Berufungsinstanz hat die EU nicht den wissenschaftlichen Nachweis erbracht, daß der Verzehr von Fleisch, das von mit Masthormonen behandelten Rindern stammt, die menschliche Gesundheit gefährdet.

Die Bundesregierung begrüßt die durch das Berufungsorgan der WTO in seinen Schlußfolgerungen vom 16. Januar 1998 vorgenommenen Abänderungen am Panel-Bericht vom 18. Januar 1997. Für die künftige Anwendung des WTO-Übereinkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. SPS-Abkommen) werden notwendige inhaltliche wie auch verfahrensrechtliche Auslegungsregeln aufgestellt. Diese tragen dem Verbraucherschutzinteresse in wichtigen Fragen besser Rechnung, als dies nach den Erkenntnissen der Ersten Instanz der Fall war. Unabhängig davon bestätigt das WTO-Berufungsorgan die Rechtsauffassung der Ersten Instanz, wonach die Importverbote in den gemeinschaftlichen Hormonrichtlinien nicht mit Artikel 5 Abs. 1 des SPS-Abkommens vereinbar sind. Die Europäischen Gemeinschaften sind also aufgefordert, ihre insoweit nicht mit dem SPS-Abkommen in Einklang befindlichen Maßnahmen entsprechend den getroffenen Schlußfolgerungen anzupassen. Nach Auffassung der EU-Kommission ist es nunmehr erforderlich, im Rahmen dieser Anpassung eine den Anforderungen des SPS-Abkommens entsprechende Risikobewertung der gesundheitlichen Gefahren des Einsatzes von Wachstumshormonen innerhalb einer noch festzulegenden Frist zu erstellen. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission hierbei ihre aktive Hilfestellung zugesichert.

33. Abgeordneter
Kurt Neumann (Berlin)
(fraktionslos)
- Welche Sanktionen kann die WTO in Verfahren nach der „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung“ gegenüber der EU und ihren Mitgliedern verhängen, und welchen Rang haben in diesen Verfahren getroffene Entscheidungen im Verhältnis zu Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der nationalen Gerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 1. April 1998

Die WTO kann nach der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung nicht selbständig Sanktionen gegenüber ihren Mitgliedern verhängen. Für den Fall, daß die Empfehlungen und Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums nicht umgesetzt werden, können die Parteien, die das Streitbeilegungsverfahren angestrebt haben – vorliegend also die USA und Kanada –, mit der beklagten Partei – vorliegend die EU – über handelspolitische Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationen) verhandeln. Kommt eine Vereinbarung mit der beklagten Partei innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der für die Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums gesetzten Frist nicht zustande, kann jede Partei, die das Streitbeilegungsverfahren angestrengt hat, das Streitbeilegungsgremium um die Genehmigung bitten, einseitig Handelszugeständnisse gegenüber der beklagten Partei zurückzunehmen, d. h. Exporte dieses Landes durch Strafzölle zu erschweren. Diese handelspolitischen Gegenmaßnahmen sollen nach den WTO-Streitschlichtungsregeln vorrangig in demjenigen Handelsbereich getroffen werden, in dem die Verletzung der WTO-Regeln durch die Gegenseite nachgewiesen wurde. Ist dies nicht möglich, so können Vergeltungsmaßnahmen auch in anderen Bereichen erfolgen (sog. cross-retaliation). Die Gegenmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und sind in dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die Verletzung der WTO-Regeln endet.

Nach Auffassung der Bundesregierung, die mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum GATT 1947 übereinstimmt, sind die einschlägigen Vorschriften des WTO-Abkommens innergemeinschaftlich nicht unmittelbar anwendbar. Daraus folgt, daß einzelne sich nicht darauf berufen können, daß Sekundärrechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die mit WTO-Normen unvereinbar sind, wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig und damit unanwendbar sind. Urteile des EuGH in einem solchen Fall werden daher durch Entscheidungen der WTO-Streitbeilegungsorgane nicht berührt.

Gleichwohl bemüht sich die EU grundsätzlich darum, den Entscheidungen und Ergebnissen des WTO-Streitbeilegungsgremiums Folge zu leisten, um handelspolitischen Schaden zu vermeiden.

34. Abgeordneter
Kurt Neumann (Berlin)
(fraktionslos)
- Wie ist im Vergleich dazu der in den bisherigen Entwürfen eines Multilateralen Investitionsabkommens (MAI) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehene Streitschlichtungsmechanismus ausgestaltet, der ja im Unterschied zu den Regelungen der WTO auch einzelnen Unternehmen die Parteifähigkeit einräumen will?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 1. April 1998**

Der für das MAI vorgesehene Streitschlichtungsmechanismus erfaßt sowohl die zwischenstaatliche als auch die Investor-Gaststaat-Streitschlichtung. Letztere ist in der WTO nicht vorgesehen. Nach dem derzeitigen Abkommensentwurf soll das Urteil eines MAI-Schiedsgerichts verbindlich und endgültig sein. Das Schiedsgericht kann in seinem Schiedsspruch unter anderem feststellen, daß die unterlegene Vertragspartei gegen ihre MAI-Verpflichtungen verstoßen hat. Dagegen ist es dem Schiedsgericht untersagt, nationale Gesetze für ungültig zu erklären. Im Falle der Nichterfüllung eines Schiedsspruchs sollen Sanktionen zulässig sein, wobei derzeit diskutiert wird, ob alle völkerrechtlich zulässigen Sanktionen ergriffen werden dürfen oder lediglich eine Aussetzung von MAI-Rechten gestattet wird.

Über die Einzelheiten informieren die Berichte der Bundesregierung vom Februar und März 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.

35. Abgeordneter
**Kurt
Neumann
(Berlin)**
(fraktionslos)

Wie soll nach den Verhandlungszielen der Bundesregierung eine verbindliche Abgrenzung zwischen einer „indirekten Enteignung“, vor der das geplante MAI-Abkommen schützen soll, und dem Verfassungsprinzip der „Sozialbindung des Eigentums“ nach Artikel 14 des Grundgesetzes, insbesondere in den Bereichen des Umweltschutzes und der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmen erfolgen, und inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung dabei die 1975 erfolgte, sich auf den deutsch-amerikanischen Handelsvertrag vom 29. Oktober 1954 berufende Intervention der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland gegen das Mitbestimmungsgesetz 1976?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 1. April 1998**

Eine eindeutige Abgrenzung, wann eine staatliche Maßnahme in Grenzen der Sozialbindung überschreitet und damit zu einer indirekten Enteignung wird, ist nicht möglich. Letzten Endes kann hierüber nur von den Gerichten im konkreten Einzelfall entschieden werden. Gleichwohl wird im MAI eine Klarstellung angestrebt, wonach „übliche“ regulative Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, keinen enteignungsgleichen Eingriff darstellen.

36. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)

In welchen der neu geschaffenen Berufe, die im vergangenen Jahr entstanden sind, ist nach Abschluß der jeweiligen Gesellenprüfung die selbständige Berufsausübung möglich (und ggf. unter welchen Voraussetzungen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 27. März 1998**

Zum 1. August 1997 sind 14 neue Berufe, die alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft liegen, in Kraft getreten.

Alle diese neuen Berufe lassen sich dem Ausbildungsbereich Industrie/Handel zuordnen. Handwerksberufe sind nicht darunter. Rechtsgrundlage für die Ausbildungsordnungen dieser neuen Berufe ist das Berufsbildungsgesetz, so daß am Ende der Ausbildung eine Abschlußprüfung gemäß § 34 Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird.

Gewerberechtlich sind Existenzgründungen bzw. die selbständige Berufsausübung grundsätzlich – abgesehen vom Bereich des Handwerks und der Freien Berufe – nicht von einer bestimmten Berufsausbildung abhängig.

- | | |
|--|--|
| 37. Abgeordneter
Jörg
Tauss
(SPD) | Inwieweit erwartet die Bundesregierung, daß die neu entwickelten Berufe zu mehr Selbständigkeit und Existenzgründungen – und damit möglicherweise zu neuen Arbeitsplätzen – führen werden? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 27. März 1998**

Da alle neuen Berufe im Bereich von Industrie/Handel entstanden sind, besteht für jeden Absolventen grundsätzlich die Möglichkeit, sich selbständig zu machen bzw. ein Unternehmen zu übernehmen. Es müssen nur die Vorschriften des Gewerberechts beachtet werden. Wichtig ist aber, daß der Gründer für sein Konzept einen Markt sieht, der eine erfolgreiche Gründung ermöglicht. Er sollte sich außerdem intensiv auf die Gründung seines Unternehmens vorbereiten. Mit den neuen Berufen hat die Bundesregierung sowohl eine gute Basis für eine abhängige Beschäftigung geschaffen als auch den Grundstein dafür gelegt, daß Existenzgründungen stattfinden können. Da aber bei Existenzgründungen immer kreative Ideen und innovative Konzepte für den Erfolg entscheidend sind, gibt es keine feste Relation zwischen einem Ausbildungsberuf und der Chance zur Existenzgründung. Quantitative Aussagen hinsichtlich der Existenzgründungen von Absolventen in den neuen Berufen – und damit auch hinsichtlich neuer Arbeitsplätze – sind derzeit nicht möglich.

- | | |
|--|---|
| 38. Abgeordneter
Jörg
Tauss
(SPD) | Welche der in Deutschland möglichen Ausbildungsberufe sind im Anschluß an die normale Ausbildung von zwei bis vier Jahren „selbständigkeitstauglich“ (und ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 27. März 1998**

Wie in der Antwort der Frage 36 dargelegt, ist die Möglichkeit, sich selbständig zu machen – abgesehen vom Bereich des Handwerks und der Freien Berufe – nicht an eine bestimmte Berufsausbildung gebunden.

Bei den Berufen im Handwerk ist die Meisterprüfung die Voraussetzung, um einen Handwerksbetrieb selbständig führen zu können. Bei den Freien Berufen gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Berufsgesetzen. Bei den übrigen Berufen gelten die Vorschriften des Gewerberechts.

39. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, daß bereits in der Berufsordnung Angaben über die „Selbständigkeitstauglichkeit“ und deren möglicherweise notwendigen Voraussetzungen enthalten sein sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 27. März 1998**

Falls mit dem Begriff „Berufsordnung“ die Ausbildungsordnung gemeint sein sollte, läßt sich die Frage wie folgt beantworten:

Die Ausbildungsordnung legt nach § 25 BBiG bzw. § 25 HwO Mindestanforderungen an den jeweiligen Ausbildungsberuf fest. Zu den Ausbildungszielen gehört auch die Fähigkeit des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens, die Voraussetzungen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere auch als Selbständiger, sind. Eventuelle weitergehende Erfordernisse, z.B. zur Betriebsführung etc. werden bewußt der Fortbildung vorbehalten.

Darüber hinausgehende Hinweise zu rechtlichen Voraussetzungen selbständiger Tätigkeiten hätten allenfalls Informationscharakter und können deshalb nicht Bestandteil einer Ausbildungsordnung sein. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Ermutigung zur Selbständigkeit eine Aufgabe, die die Möglichkeiten des Berufsbildungsrechts übersteigt, weil psychologische, gesellschaftliche und nicht zuletzt Finanzierungsaspekte eine Rolle spielen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

40. Abgeordneter
**Dr.-Ing. Rainer
Jork**
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen ist ein Verleih von Arbeitnehmern durch Zeitarbeitsunternehmen in das Bauhauptgewerbe nicht zulässig, und ist zu erwarten, daß der gewerbliche Verleih von Arbeitnehmern in das Bauhauptgewerbe unter definierten Voraussetzungen ermöglicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. April 1998**

§ 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG (bis 31. Dezember 1997 § 12 a Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz – AFG) erklärt gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, für unzulässig. Für diese ab 1. Januar 1982 in Kraft befindliche Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung in das Bauhauptgewerbe gibt es mehrere Gründe.

Ein Grund war die Verhinderung des sozialpolitisch unerwünschten Ausschlusses der im Baugewerbe tätigen Leiharbeiter von den tariflichen Sozialleistungen, vor allem von den Sozialkassen des Baugewerbes, die den Arbeitnehmern im Baubereich zugute kommen. Weiterer Grund war die fehlende Tarifbindung der Verleihunternehmer, die den Verleihern Wettbewerbsvorteile gegenüber Bauunternehmen mit tarifgebundener Belegschaft verschaffte. Außerdem bestehen auf Baustellen durch das gleichzeitige Nebeneinander von Arbeitnehmern verschiedener Unternehmen Schwierigkeiten bei der Kontrolle und Zuordnung der Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber. Die Schwierigkeiten würden bei der Zulassung von Leiharbeitern noch verstärkt, da Leiharbeiter ihre Tätigkeit nicht beim Arbeitgeber, sondern bei Dritten erbringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1987 die Einschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für verfassungsgemäß gehalten.

Seit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern in Betriebe des Bauhauptgewerbes nach dem am 29. September 1994 in Kraft getretenen Satz 2 des damaligen § 12 a AFG, jetzt § 1 b Satz 2 AÜG möglich. Voraussetzung ist, daß es sich um Arbeitnehmerüberlassung aus Betrieben des Bauhauptgewerbes in andere Betriebe des Bauhauptgewerbes handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordnete
**Angelika
Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Generalmajor a. D. Schultze-Rhonhoff „Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverfassungsgericht, hat die Treuepflicht gegenüber den Soldaten grob verletzt und damit das gegenseitige Treueverhältnis zu den Soldaten von sich aus aufgelöst. (. . .) Somit ist der Soldat von seinem Versprechen zur Treue frei. Die Treue ist zwar nach wie vor Soldatenpflicht nach dem Soldatengesetz, doch der Eid ist nun gelöst“ (Gerd Schultze-Rhonhoff, Wozu noch tapfer sein? Resch-Verlag 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 31. März 1998**

Die Bundesregierung distanziert sich von den in der Fragestellung wiedergegebenen Aussagen und Schlußfolgerungen des früheren Soldaten.

42. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund, daß der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit zum Ablegen des Eides verpflichtet sind und bei dessen Verweigerung der jeweilige Soldat aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist (§ 46 Abs. 2 Satz 4 und § 55 Abs. 1 des Soldatengesetzes), nach dieser Äußerung die Grundlagen für einen Handlungsbedarf nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 8 des Soldatengesetzes, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 31. März 1998**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf für eine disziplinare Würdigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Feststellung eines Dienstvergehens erforderlich, daß ein Offizier nach seinem Ausscheiden nicht nur den Bruch mit der Verfassung vollzogen hat, sondern zielgerichtet aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agitiert. Beide Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Generalmajor a.D. Schultze-Rhondorf setzt sich mit dem Beruf des Soldaten und seiner gesellschaftlichen Akzeptanz auseinander. Er fordert aber nicht zur Gehorsamsverweigerung oder zu aktivem Widerstand auf. Er hinterfragt das Treueverhältnis zwischen Staat und Bundeswehr, betont jedoch zugleich die Treuepflicht des Soldaten und kommt zu einem überzeugenden Bekenntnis für die Wehrpflicht. Er nutzt sein Recht der freien, persönlichen Meinungsäußerung, sprengt aber nicht den bindenden Rahmen von Verfassung und Soldatengesetz.

43. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung die Diskrepanz in der Rechtsstellung zwischen verheirateten Vätern, die unbefristet vom Zivil- oder Wehrdienst zurückgestellt werden können, und unverheirateten Vätern, die trotz Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge für die nichtehelichen Kinder zum Wehrdienst eingezogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 27. März 1998**

Die in Ihrer Frage angesprochene „Wehrdienstausnahme“ ist keine gesetzlich normierte Regelung. Die unterschiedliche Behandlung der wehrpflichtigen Väter bei der Einberufung geht vielmehr auf eine Erlaßregelung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. April 1989 zurück. Nach dieser administrativen Regelung sind „verheiratete Väter und alleinerziehende Väter mit Sorgerecht (z.B. Witwer, Geschiedene)“ nicht zum Grundwehrdienst einzuberufen, solange der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann. Die Regelung wird in gleicher Weise bei zivildienstpflichtigen Wehrpflichtigen angewandt.

Die unterschiedliche Behandlung dieser Väter gegenüber den – zum Grundwehrdienst/Zivildienst heranzuziehenden – Vätern nichtehelicher Kinder wurde damit begründet, daß die nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch mit Kindern hinsichtlich ihres Bestandes rechtlich und auch häufig tatsächlich unverbindlich sind.

44. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung die Erweiterung der Wehrdienstausnahme auch auf Väter auszudehnen, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und in einer dauerhaft angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit der Mutter des gemeinsamen Kindes die gemeinsame elterliche Sorge haben, weil das nichteheliche Kind den gleichen Anspruch auf den Vater hat wie das eheliche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 27. März 1998

Wegen des am 1. Juli 1998 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGB1. I S. 2942) wird die Bundesregierung die Nichtheranziehungsregelung für Väter überprüfen und dabei – wegen der auch weiterhin erforderlichen Gleichbehandlung von Grundwehrdienst- und Zivildienstpflichtigen – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligen. Ob und inwiefern die bisherige Bewertung durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 eine Modifizierung erfahren wird, bedarf noch eingehender Prüfung.

45. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Welche Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenführung des Fernmeldebataillons 950 am Standort Mayen sind bislang vollzogen worden, und ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung eine (von der Verlegung des Fernmeldebataillons abhängige) Zwischenunterbringung von Teilen des dem Koblenzer Bundeswehrzentral Krankenhaus angegliederten KRK-Lazaretts (KRK: Krisenreaktionskräfte) in der Andernacher Kranenberg-Kaserne vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 31. März 1998

Die Zusammenführung des Fernmeldebataillons 950 am Standort Mayen, das am 1. April 1998 umbenannt wird und dann die Bezeichnung „Operatives Informationsbataillon 950“ trägt, kann nach derzeitiger Planung bis Ende des Jahres 1998 erfolgen. Lediglich die Studioeinrichtungen der Rundfunkkompanie in der Kranenberg-Kaserne in Andernach müssen noch bis in das Jahr 1999 genutzt werden.

Der stationäre Druckereizug der 3. Kompanie wird wegen der hohen Verlegungskosten bis nach dem Jahr 2000 in Adenau verbleiben.

Stationierungsort für das Lazarett des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz (KRK-Lazarett), das den Krisenreaktionskräften zugeordnet ist, bleibt – gemäß der Ressortentscheidung zur „Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung“ vom 15. März 1995 – unverändert Koblenz. Eine Zwischenunterbringung von

Teilen des Personals des KRK-Lazarett in der Kranenberg-Kaserne in Andernach ist seitens des Bundesministeriums der Verteidigung nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

46. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der erheblichen Kürzungen der Mittelzuweisungen aus dem Garantiefonds für die Förderung der sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1998

Die Garantiefondsmittel konnten angesichts der zurückgehenden Zuzugszahlen und der allgemeinen Haushaltslage nicht von Kürzungen ausgenommen werden.

Diese Kürzungen, die wegen der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes vor allem die alten Länder betroffen haben, werden durch Umstrukturierungen und Prioritätensetzungen aufgefangen, so daß auch weiterhin die notwendigen sprachlichen Eingliederungsmaßnahmen nach dem Garantiefonds für die jungen Aussiedlerinnen und Aussiedler gewährleistet sind.

47. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß Bildungsträger, die Bildungsmaßnahmen für junge Aussiedlerinnen und Aussiedler durchführen, diese Bildungsmaßnahmen, die in der Regel schuljahresbezogen sind, wegen der eingeschränkten Mittelzuweisungen nicht zu Ende führen können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1998

Der Abbruch einer schuljahresbezogenen Bildungsmaßnahme vor Ende des Schuljahres 1997/98 ist aus keinem Bundesland bekannt.

Aus Nordrhein-Westfalen ist bekanntgeworden, daß die Fortsetzung von Maßnahmen im Schuljahr 1998/99 in einigen Regionen problematisch werden könnte. Das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch bemüht, durch landesinterne Umverteilungen dies zu verhindern.

48. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD) Wie stellt sich die Bundesregierung die weitere Integration derjenigen jungen Aussiedlerinnen und Aussiedler vor, deren Bildungsmaßnahmen vorzeitig abgebrochen werden müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 27. März 1998**

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 47.

49. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD) Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Kürzung der oben genannten Fördermittel und der in der Presse und auch amtlicherseits gelegentlich geäußerten Meinung, junge Aussiedlerinnen und Aussiedler hätten teilweise radikale und kriminelle Tendenzen, und wenn ja, wie gedenkt sie diesen zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 27. März 1998**

Die Bundesregierung nimmt die Meldungen in der Presse zu „teilweise radikale(n) und kriminelle(n) Tendenzen“ ernst.

Die Mittel für den Garantiefonds sind zwar gekürzt worden, der Rückgang des Aussiedlerzuzugs war aber jeweils prozentual stärker als die Mittelkürzung. 1996 kamen 15,24% weniger Aussiedler als 1995, die Garantiefondsmittel wurden aber 1996 nicht gekürzt. 1997 kamen 24,72% weniger Aussiedler als 1996, die Garantiefondsmittel wurden nur um 16,67% gekürzt.

Der Beratungs- und Betreuungstitel, über den ca. 300 Jugendgemeinschaftswerke gefördert werden, wurde nicht entsprechend dem Aussiedlerückgang gekürzt, weil die Bundesregierung davon ausgeht, daß der Eingliederungsprozeß mehrere Jahre dauert.

Inzwischen werden auch zusätzliche Mittel aus dem Bundesministerium des Innern durch das Bundesverwaltungsamt im Programm „Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Integration von Spätaussiedlern“ gezielt für den Jugendbereich eingesetzt (ca. 1 Mio. DM), um diesen Tendenzen entgegenwirken zu können.

50. Abgeordnete
**Rosel
Neuhäuser**
(PDS) Was ist auf die mehrfachen Hinweise von Vereinen und Verbänden, von Jugendämtern auf Landes- und Kreisebene sowie von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich auf kommunaler Ebene durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unternommen wurden, um die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 1993 – 221 – 2411/94 zu Förderung des Kinder- und Jugendbereiches sowie das Beantragungsverfahren von Fördergeldern zu vereinfachen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. April 1998**

Im Zuge einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den bundeszentralen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werden Fragen der Verwaltungsvereinfachung kontinuierlich mit dem die Zuwendungsempfänger repräsentierenden Förderausschuß des Bundesjugendkuratoriums erörtert. So wurden mit einer Reihe von ausgewählten Trägern Fördervereinbarungen abgeschlossen, die ihnen eine mehrjährige Planungssicherheit für ihre Vorhaben gewährleisten. Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit der Fahrkostenerstattung im Rahmen der internationalen Maßnahmen eine Festbetragstabelle eingeführt, die das Abrechnungsverfahren wesentlich erleichtert, was von beteiligten Trägern positiv aufgenommen worden ist.

Derzeit wird im Zusammenwirken mit dem Förderausschuß eine Vereinfachung des Berichtswesens, insbesondere im Blick auf eine verbesserte Auswertung, angestrebt.

- | | |
|--|--|
| 51. Abgeordnete
Rosel
Neuhäuser
(PDS) | Was wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unternommen, um die Fördermodalitäten dahin gehend zu ändern, daß den Trägern bereits im Januar eines jeden Jahres beantragte Mittel zur Verfügung stehen können? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. April 1998**

Es ist seit Jahren gängige Praxis, daß diejenigen Träger, die auf Dauer aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden, bereits zu Beginn des Jahres eine Abschlagsbewilligung erhalten. Damit werden den Trägern die benötigten Haushaltsmittel jeweils im Januar – vor der endgültigen Bewilligung – bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- | | |
|--|--|
| 52. Abgeordneter
Dr. Dieter
Thomae
(F.D.P.) | Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Pflegekassen die Finanzierung von Hilfsmitteln in Pflegeheimen verweigern, obwohl es sich um individuell angepaßte Hilfsmittel, z. B. einen Rollstuhl für einen Behinderten, handelt? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. März 1998**

Es ist nicht Aufgabe der Pflegekassen, individuell angepaßte Hilfsmittel in Pflegeheimen zu bezahlen. Hilfsmittel dieser Art unterliegen der Leistungsverpflichtung der Krankenkasse. Der Bundesregierung ist bekannt, daß Krankenkassen in Einzelfällen die Übernahme solcher individuell angepaßten Hilfsmittel abgelehnt haben.

53. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomaе** (F.D.P.) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein solches Vorgehen den Vorgaben des Gesetzgebers zuwider läuft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. März 1998**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß derartige ablehnende Entscheidungen von Krankenkassen, sofern die individuellen Leistungsansprüche gegenüber der GKV bestehen, mit dem geltenden Recht nicht in Übereinstimmung stehen.

54. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomaе** (F.D.P.) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung ggf. zu ergreifen, um Pflegebedürftigen in Fällen der Verweigerung von individuellen Hilfsmitteln langjährige Gerichtsverfahren zu ersparen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. März 1998**

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, in solchen Fällen eigene Maßnahmen zu ergreifen. Die Entscheidungen der Krankenkassen können von den Aufsichtsbehörden und ggf. von den Gerichten überprüft werden. Der Bundesregierung ist aber bekannt, daß die Spitzenverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen derzeit eine Verlautbarung erarbeiten, mit der den Krankenkassen vor Ort Richtlinien an die Hand gegeben werden sollen, um im Interesse der betroffenen Versicherten klare und eindeutige Entscheidungsgrundlagen zu haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

55. Abgeordnete **Gila Altmann** (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen bzw. Bestrebungen, die Bahnstrecke Aurich — Abelitz bzw. ein Teilstück der Bahnstrecke in absehbarer Zeit zu entwidmen, obwohl die Stadt Aurich bestrebt ist, die Option auf Wiederinbetriebnahme dieser Strecke zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 1. April 1998**

Die Gleise der stillgelegten Eisenbahnstrecke Abelitz – Aurich liegen zwischen Georgsheil und Aurich auf den Grundstücken der Bundesstraße B 210 (früher B 72) nördlich der Straßenfahrbahn. Die Lichträume der Eisenbahnstrecke und die der Bundesstraße überschneiden sich; der geringe Abstand läßt weder das Aufstellen von Verkehrszeichen noch eine Schutzplanke zwischen Straße und Gleis zu. Diese Situation entspricht nicht den Anforderungen an die sichere Gestaltung von Straßen und Schienenwegen.

Die Straße hat zur Zeit eine Verkehrsbelastung von rd. 19 100 Kfz/24 h und einen zweistreifigen Querschnitt. Die Belastung liegt an der oberen Grenze für zweistufige Bundesstraßen. Für die Teilstrecke von östlich Moordorf bis Aurich besteht wegen des Unfallgeschehens und der zähflüssigen Verkehrsabwicklung in Verbindung mit der Überlastung des Querschnittes ein erheblicher Ausbaubedarf.

Nachdem der Landkreis Aurich die o.g. Eisenbahnstrecke nicht in seine Nahverkehrsplanung aufgenommen hat, wird die Straßenbauverwaltung ihrerseits die Planungen für die verkehrssichere Gestaltung und den Ausbau der B 210 in der Ortsdurchfahrt Moordorf jetzt aufnehmen; wie erste Betrachtungen zeigen, ist hierzu die Inanspruchnahme des Bahnkörpers erforderlich.

Zwischen Moordorf und Aurich wird zusammen mit der anstehenden Instandsetzung der Straßenbefestigung eine Korrektur der Aufteilung des Straßenquerschnittes erfolgen; die hierbei erforderlich werdende Verbreiterung des Straßenquerschnittes erfolgt zweckmäßigerweise nach Norden. Zur Zeit befindet sich der entsprechende Straßenentwurf in Bearbeitung; Ziel ist, noch 1998 das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren einzuleiten, an dem alle von der Maßnahme Betroffenen beteiligt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwidmung der Bahnanlage durchzuführen.

56. Abgeordneter
**Hildebrecht
Braun
(Augsburg)
(F.D.P.)**
- Inwieweit hat die Bundesregierung angesichts der gigantischen Kosten für den wiederholten Einsatz von bis zu 50 000 Polizeibeamten zur Sicherung des Bahntransportes der Castor-Behälter zum atomaren Zwischenlager die Möglichkeit geprüft, anstelle der Bahn Hubschrauber (Tragfähigkeit bis zu 16 t) für kleinere Behälter oder ab dem Jahr 2000 Cargo-Lifter (zeppelinartige Geräte mit einer Tragfähigkeit bis zu 160 t) für Großbehälter einzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 27. März 1998**

Aufgrund des hohen Transportgewichts (die derzeit verwendeten Transportbehälter wiegen über 100 t) kommt eine Luftbeförderung vorläufig nicht in Frage.

Im übrigen gehen die IAEO-Empfehlungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe, nach denen weltweit diese Stoffe befördert werden, davon aus, daß aufgrund des sicheren Transportkonzepts bei Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen grundsätzlich jeder Verkehrsträger benutzt werden kann.

57. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Welche Maßnahmen zum Lärmschutz werden derzeit entlang der Autobahn A 46 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal vorgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 1. April 1998

Mit dem Bau der Lärmschutzgalerien „Hansastraße“ und „Sternenberg“ sowie dem Lärmschutzwall „Sternenberg Südseite“ soll in Kürze begonnen werden.

58. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Welche Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der Autobahn A 46 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt in Planung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 1. April 1998

Auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal sind im Zuge der A 46 folgende Lärmschutzmaßnahmen geplant:

- Wibbelrath (Nord- und Südseite)
- Bolthausen
- Westring (Nord- und Südseite)
- Ehrenhainstraße
- Sonnborn (Mitte und Ostseite)
- Sillerstraße (Galerie und Ostseite)
- Brücke Varresbeck/Stockmannsmühle
- Dorpweiher
- Otto-Hausmann-Ring
- Stiller Winkel
- Anschlußstelle Katemberg
- Hansastraße (Galerie)
- Uellendahler Straße
- Anschlußstelle Elberfeld
- Clausenhof
- Anschlußstelle Barmen
- Mallack
- Schellenbeck/Schraberg
- Sternenberg (Galerie und Südseite)
- Anschlußstelle Wichlinghausen
- Erkrather Straße/Elfenhang

59. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Wann sollen die projektierten Maßnahmen im einzelnen realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 1. April 1998

Mit dem Bau der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Sonnborn-Mitte und Sonnborn-Ost soll voraussichtlich im Jahre 1999 begonnen werden.

Mit dem Baubeginn aller anderer Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen 2000 und 2005 gerechnet. Genauere Zeitangaben sind gegenwärtig nicht möglich.

60. Abgeordneter
**Rudolf
Dreßler**
(SPD)
- Ist die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der Autobahn A 46 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal im Rahmen der Lärmschutz-Härtefallregelung gewährleistet, und liegen verbindliche Zusagen von Seiten der Bundesregierung hierfür vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 1. April 1998

Die Bundesregierung hat verbindlich zugesagt, die in der Antwort zu Frage 58 genannten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Härtefallregelung zu finanzieren. Wann die Lärmschutzmaßnahmen im einzelnen finanziert werden können, hängt von ihrer Baureife und der Einstellung in den Straßenbauplan – Einzelplan 12 – ab.

61. Abgeordnete
**Dr. Dagmar
Enkelmann**
(PDS)
- Werden im Laufe der nächsten sechs Monate Verträge zur Finanzierung des Transrapid vorbereitet bzw. abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. April 1998

Grundlage für die Finanzierung des Projektes Magnetschnellbahn Berlin – Hamburg ist die Eckpunktevereinbarung vom 25. April 1997. Die Verträge zur Finanzierung des Transrapid (Finanzierungsvereinbarung Fahrweg und Finanzierungsvertrag Betriebssystem) werden derzeit verhandelt.

63. Abgeordnete
**Dr. Dagmar
Enkelmann**
(PDS)
- Zwischen welchen Partnern werden diese Verträge abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. April 1998

Die Finanzierungsvereinbarung Fahrweg wird zwischen Bund und DB AG, der Finanzierungsvertrag Betriebssystem zwischen Industrie und Banken abgeschlossen.

63. Abgeordnete
**Dr. Dagmar
Enkelmann**
(PDS)
- Welchen Inhalts werden diese Verträge sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 2. April 1998**

Bei den Verträgen geht es im wesentlichen um die genaue Festlegung der finanziellen Verantwortlichkeiten und die Regelung der von den Projektpartnern Bund, DB AG und Industriekonsortium zu übernehmenden Garantien und Risiken.

64. Abgeordnete Wie hoch war die Zahl der jährlichen Eisenbahnunfälle während der letzten zehn Jahre?
Elke
Ferner
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 1. April 1998**

Die Zahl der Bahnbetriebsunfälle bei der Deutsche Bahn AG bzw. der ehemaligen Deutschen Bundesbahn betrug:

1988	4 070
1989	5 004
1990	5 070
1991	6 984
1992	6 694
1993	6 125
1994	5 425
1995	6 138
1996	5 755
1997	4 665

Eine Aufschlüsselung der Unfallzahlen für die Jahre 1991 bis 1997 nach Unfällen bei Zugfahrten und Rangierfahrten sowie nach Bahn- und Fremdverschulden ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

In den Statistiken der Jahre vor 1991 sind nur die Unfälle bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn erfaßt, nicht hingegen wie ab 1991 auch die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Reichsbahn. Die Zahlen für die Jahre 1988 bis 1990 sind daher mit den Zahlen ab 1991 nicht vergleichbar.

Zahl der Bahnbetriebsunfälle

	insgesamt	davon	
		bahnverursacht	fremdverursacht
1991	6 984	4 961	2 023
1992	6 694	4 530	2 164
1993	6 125	3 927	2 198
1994	5 425	3 373	2 052
1995	6 138	3 443	2 695
1996	5 755	3 056	2 699
1997	4 665	2 246	2 419

Zahl der Bahnbetriebsunfälle

	bei Zugfahrten			bei Rangierfahrten		
	insgesamt	bahn- verursacht	fremd- verursacht	insgesamt	bahn- verursacht	fremd- verursacht
1991	2 231	589	1 642	4 753	4 372	381
1992	2 354	574	1 780	4 340	3 956	384
1993	2 329	486	1 843	3 796	3 441	355
1994	2 226	489	1 737	3 199	2 884	315
1995	2 932	558	2 374	3 206	2 885	321
1996	2 995	594	2 401	2 760	2 462	298
1997	2 571	346	2 225	2 094	1 900	194

65. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD) Wie viele dieser Unfälle gingen in den einzelnen Jahren auf menschliches Versagen zurück?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 1. April 1998

Eine Aussage über die Zahl der Unfälle, für die menschliches Versagen der Grund war, ist nicht möglich, da dieser Grund bei den allgemeinen statistischen Erhebungen nicht erfaßt wird.

66. Abgeordneter **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD) Hat die Stadt Schwabach nach Auffassung der Bundesregierung eine Chance auf die Förderung eines Demonstrationsprojektes einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn A 6 in Höhe der Stadt Schwabach, wie das „Schwabach Tagblatt“ am 26. Februar 1998 berichtet hat, und wenn ja, kann das Modell Photovoltaik, d. h. das Lärmschutzvorhaben auch ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf eine Lärmschutzanlage nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 27. März 1998

Der Bund hat gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bundesfernstraßen keine grundsätzlichen Einwände, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht gefährdet wird und dem Straßenbaulastträger keine Mehrkosten entstehen.

Der Bund als Baulastträger der A 6 kann sich an ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen nur beteiligen, wenn die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung überschreiten. Aufgrund schalltechnischer Ermittlungen der bayerischen Straßenbauverwaltung werden im Bereich von Schwabach-Forsthof diese Voraussetzungen erfüllt. Es sind deshalb Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der Lärmschutz soll weitgehend in passiver Form, d. h. durch den Einbau von Lärmschutzfenstern erbracht werden. Lediglich für ein kurzes Teilstück ist eine Dammschüttung aus Überschußmassen geplant. Damit sind die Voraussetzungen für die Installierung einer Photovoltaikanlage, für die als Trägerelement eine Wand benötigt wird, hier nicht gegeben.

67. Abgeordnete
Hanna Wolf
(München)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Strukturreform des Eisenbahnbundesamtes(EBA) dem Vorschlag der Lenkungsgruppe „Reform EBA 1997“ vom 26. Februar 1998 zu folgen und die EBA-Außenstelle München aufzulösen, oder folgt sie dem Abschlußbericht der Unternehmensberatungsfirma, worin für den Flächenstaat Bayern zwei gleichwertige Außenstellen für München und Nürnberg vorgeschlagen werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 1. April 1998

Eine Entscheidung über die von der Firma Kienbaum gutachterlich erarbeiteten Vorschläge zur künftigen Struktur des Eisenbahn-Bundesamtes hat der Bundesminister für Verkehr noch nicht getroffen.

Bereits jetzt steht jedoch fest, daß das Eisenbahn-Bundesamt an allen bisherigen 15 Standorten auch künftig vertreten sein wird, d. h. auch im Freistaat Bayern (München und Nürnberg). Die organisatorischen und personellen Konsequenzen der zukünftigen Strukturierung der Außenstellen wird die Verwaltung jedoch zunächst in einer vertieften Untersuchung prüfen und die Zeitabläufe neu bestimmen.

68. Abgeordnete
Hanna Wolf
(München)
(SPD)
- Welche eisenbahntechnischen Projekte stehen im Großraum München bzw. im südbayerischen Raum in den nächsten fünf Jahren an?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 1. April 1998

Der Fünfjahresplan für den Ausbau der Schienenwege des Bundes in den Jahren 1998 bis 2002 enthält neben den mehrere Landesteile Bayerns berührenden Projekten (z. B. Neubaustrecke/Ausbaustrecke Nürnberg – Ingolstadt – München) für den Großraum München bzw. den südbayerischen Raum folgende Projekte:

- Ausbaustrecke Augsburg – München
- Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing
- Ausbaustrecke München – Kiefersfelden
- Ausbaustrecke München – Lindau – Grenze Deutschland/Schweiz.

Das Investitionsvolumen aller genannten Projekte sowie einiger Nahverkehrsvorhaben beträgt im Zeitraum 1998 bis 2002 rd. 2,4 Mrd. DM. Das Volumen der im gleichen Zeitraum im Geschäftsbereich der EBA-Außenstelle Nürnberg zu realisierenden Projekte beträgt rd. 5,6 Mrd. DM.

69. Abgeordnete
**Hanna
Wolf
(München)
(SPD)** Welche Präsenz der Mitarbeiter des EBA vor Ort erfordert die Überwachung und Durchführung dieser eisenbahntechnischen Projekte?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 1. April 1998**

In München werden die Mitarbeiter des EBA tätig sein, die zur Durchführung und Überwachung von eisenbahntechnischen Projekten notwendig sind.

70. Abgeordnete
**Hanna
Wolf
(München)
(SPD)** Mit welchen Stellen bzw. „Kunden“ in München müssen die Mitarbeiter des EBA engen Kontakt pflegen, um diese und andere Projekte im südbayerischen Raum optimal d. h. kundenfreundlich zu betreuen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 1. April 1998**

Die in München ansässigen Mitarbeiter des EBA werden auch weiterhin in Erledigung ihrer Aufgaben Kontakte zu den planenden und bauausführenden Stellen der DB AG, Ingenieurbüros sowie Baufirmen und den beteiligten Stellen von Land und Stadt/Gemeinde pflegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

71. Abgeordneter
**Wolfgang
Dehnel
(CDU/CSU)** Trifft es zu, daß es von seiten des Bundes Vorgaben gibt, die einer teilweisen Nutzung von Ufer- und Wasserzonen einer Trinkwasser-Talsperre für touristische Zwecke entgegenstehen?
72. Abgeordneter
**Wolfgang
Dehnel
(CDU/CSU)** Falls ja – gibt es gegebenenfalls Ausnahmeregelungen bzw. wären diese im Interesse eines Kompromisses zwischen Trinkwasserschutz und Tourismusentwicklung möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 1. April 1998**

Nach der bundesrahmenrechtlichen Vorschrift des § 19 Wasserhaushaltsgesetz können Gewässer, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch Festsetzung von Wasserschutzgebieten geschützt werden.

Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nebst entsprechenden Auflagen sind allein die Bundesländer. Seitens des Bundes bestehen keine konkreten Vorgaben, die die touristische Nutzung der Ufer- und Wasserzone einer Trinkwassertalsperre einschränken.

Da Trinkwassertalsperren für die Wasserversorgung von großer Bedeutung sind, hat der Schutz des Wassers dieser Talsperren gegenüber konkurrierenden Interessen grundsätzlich Vorrang. So können die zuständigen Vollzugsbehörden der Bundesländer durch Festsetzung von Wasserschutzgebieten bestimmte touristische Nutzungen einer Trinkwassertalsperre (z. B. Baden) verbieten oder für nur beschränkt zulässig erklären.

Grundlagen für die notwendigen Schutzgebietsauflagen sind in der Regel die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, hier: Teil II „Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren“ (Arbeitsblatt W 102) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), die in den Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer überwiegend berücksichtigt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

73. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt**
(SPD)
- Welche einzelnen Infrastrukturmaßnahmen für die geplante Wohnsiedlung im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Gatow bzw. welchen Finanzierungsanteil dafür wird der Bund übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 31. März 1998

Der Gemeinsame Ausschuß Bund/Land Berlin hat in seiner 11. Sitzung am 28. Mai 1997 u. a. folgenden Beschluß gefaßt: „Der Gemeinsame Ausschuß stellt das Einvernehmen her, daß sich der Bund an den Infrastrukturkosten für Schulen, Kindertagesstätten und technische Infrastruktur für die vorgesehenen großen Wohnungsstandorte Andrews-Barracks, McNair-Barracks, Hüttenweg/Königin-Luise-Straße und Gatow mit 138 Mio. DM beteiligt.“

Über die Konkretisierung des Finanzierungsanteils des Bundes auf dem Standort Gatow wird derzeit mit dem Land Berlin verhandelt.

74. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Warnick**
(PDS)
- Welche verbindlichen Umzugstermine (nach Berlin, Bonn und anderen Standorten) sind bisher von bzw. für Bundesministerien und andere Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin festgelegt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 24. März 1998**

Der erreichte Stand der Bauplanung und Baudurchführung der Regierungsbauten entspricht der Zielstellung, in dem von Deutschem Bundestag und Bundesregierung gleichermaßen beschlossenen Zeitrahmen zwischen 1998 und 2000 umzuziehen. Verbindliche Umzugstermine sind bisher jedoch nicht festgelegt worden. Auf die Beantwortung zur Frage 59 in Drucksache 13/8433 wird ergänzend hingewiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

75. Abgeordneter
**Dr. Manuel
Kiper**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Angaben sind für das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im März 1997 begonnene Förderprogramm „Telearbeit im Mittelstand“ hinsichtlich ihrer Arbeitsplatzeffekte verfügbar, d. h. darüber, ob die geförderten Unternehmen im Zeitraum des Förderprogramms Arbeitsplätze abgebaut oder neue Arbeitsplätze geschaffen haben bzw. ob sie dies in näherer Zukunft planen, und wie viele Telearbeitsplätze wurden dabei eingerichtet – also sowohl umgewandelt als auch neu geschaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing
vom 1. April 1998**

Das Förderprogramm „Telearbeit im Mittelstand“ wird sehr gut angenommen. Bei der im März 1997 gemeinsam von Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und Deutscher Telekom AG gestarteten Initiative haben rd. 1 300 mittelständische Unternehmen Antragsskizzen eingereicht. Daraus hat eine unabhängige Jury rd. 400 kleine und mittlere Betriebe ausgewählt, die zur Förderung vorgeschlagen wurden. Die Formulierung von Konzepten zur Entwicklung und Erprobung von Telearbeit und deren Umsetzung bis Ende 1998 werden unterstützt.

Die Arbeitsplatzeffekte des Programms werden im Rahmen einer Begleitforschung, die von der TA Telearbeit (Geilenkirchen) durchgeführt wird, untersucht. Soweit Ergebnisse bereits vorliegen, läßt sich folgendes festhalten: In den geförderten Firmen werden über 1700 neue Telearbeitsplätze geschaffen. Von diesen 1700 Telearbeitsplätzen sind – und dies übertrifft in der Größenordnung die Erwartungen erheblich – 500 völlig neue Arbeitsplätze.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß durch Einführung von Telearbeit Arbeitsplätze in den geförderten Unternehmen abgebaut wurden. Einige Firmen wollen sogar mehr Telearbeitsplätze als ursprünglich geplant einrichten. Endgültige Ergebnisse der Begleitforschung werden Ende des Jahres vorliegen.

Bonn, den 3. April 1998